



BESCHLOSSEN Antrag 05

Antragsgegenstand: Satzungsänderungsantrag, Änderung der Satzung zur „Satzung der Bundesebene der DPSG“

Antragstellende: Bundesvorstand

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der DPSG wird zur „Satzung des Bundesverbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg“ geändert. Folgende Satzungsänderungen sind dafür aufzunehmen:

– siehe ab Seite 2 –

Begründung:

Im November 2018 wurde dem DPSG Bundesverband durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitgeteilt, dass die Beantragung der Gemeinnützigkeit durch Stämme problematisch ist. In der Vergangenheit reichten Stämme in der Regel die Satzung der DPSG ein. Das BMF teilte mit, dass dies ab 2021 nicht mehr möglich ist, da die Satzung nicht klar als Satzung für einzelne Untergliederungen erkennbar sei; zu viele Ziffern würden sich auf Untergliederungen beziehen, die nicht die Stammesebene betreffen. Dies zeigen auch die vielen Rückmeldungen von örtlichen Finanzämtern gegenüber Stämmen, dass unsere Satzung nicht klar als Satzung des Stammes definierbar sei. Zur Beantragung der Gemeinnützigkeit sei eine Satzung vorzulegen, die für den Stamm geltend ist. Das BMF sieht als eine Lösung, dass eine Satzung für jede Ebene beschlossen wird, die nur die Ebene betreffende Ziffern enthält.

Die AG Satzungsfragen hat sich zu den Forderungen des BMF intensiv beraten und ein Antwortschreiben verfasst. Im November 2019 fand schließlich in Berlin ein Treffen mit dem BMF statt. Im Ergebnis konnte das BMF jedoch leider nicht davon überzeugt werden, dass unsere bestehende Satzung für alle Untergliederungen und damit Stämme geltend ist. Entsprechend der Forderung des BMF hat die AG Satzungsfragen intensiv an der Umstrukturierung gearbeitet und den Bundesvorstand beraten. Ergebnis ist:

- Dieser Satzungsänderungstrag zur Änderung der bestehenden Satzung in eine Satzung der DPSG Bundesebene
- Ein Antrag zum Einführen einer Satzung der DPSG Diözesanebene
- Ein Antrag zum Einführen einer Satzung der DPSG Bezirksebene
- Ein Antrag zum Einführen einer Satzung der DPSG Stammesebene
- Ein Antrag zum Einführen der Ausschlussordnung als separater Anhang für alle Satzungen
- Ein Antrag zum Einführen der Verfahrensordnung zur Mitgliederinitiative als separater Anhang für alle Satzungen

Alt	Neu (24.05.2020)
Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg	Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Bundesebene
1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft	1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft
Wesen und Aufgabe	Wesen und Aufgabe
1. Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) ist der katholische Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverband in der Bundesrepublik Deutschland.	1. Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) ist der katholische Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverband in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufgabe der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Ordnung des Verbandes und Satzung ergänzen sich gegenseitig.	2. Aufgabe der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Die Ordnung und Satzung des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.
3. Die DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die DPSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DPSG. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern und deren Mitarbeitende (Ziffer 9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Versammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.	3. Die DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die DPSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DPSG. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern und deren Mitarbeitende (Ziffer 9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Versammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden	Zugehörigkeit zu anderen Verbänden
4. Die DPSG ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Sie ist Mitgliedsverband im Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP). Dieser ist Mitglied des Deutschen Bundesjugendringes (DBJR) und der	4. Die DPSG ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Sie ist Mitgliedsverband im Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP). Dieser ist Mitglied des Deutschen Bundesjugendringes (DBJR) und der

Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).	Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).
Gliederung	Gliederung
5. Die DPSG ist der Zusammenschluss aller katholischen Pfadfinderstämme Deutschlands. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.	5. Die DPSG ist der Zusammenschluss aller katholischen Pfadfinderstämme Deutschlands. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.
6. Die DPSG ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Rechtsträger aller für den Gesamtverband tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist der »Bundesamt Sankt Georg e.V.«. Die Mitglieder des Bundesvorstands der DPSG sind gleichberechtigte, geborene Mitglieder des Vorstands des »Bundesamt Sankt Georg e.V.«. Die Mitglieder des »Bundesamt Sankt Georg e.V.« werden von der Bundesversammlung der DPSG gewählt.	6. Die DPSG ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Rechtsträger aller für den Gesamtverband tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist der »Bundesamt Sankt Georg e.V.«. Die Mitglieder des Bundesvorstands der DPSG sind gleichberechtigte, geborene Mitglieder des Vorstands des »Bundesamt Sankt Georg e.V.«. Die Mitglieder des »Bundesamt Sankt Georg e.V.« werden von der Bundesversammlung der DPSG gewählt.
7. Die Diözesanverbände, Bezirke und Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang zur Satzung aufgelistet. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Ordnung des Verbandes und dieser Satzung selbstständig und eigenverantwortlich. Werden eingetragene Vereine für den Verband, seine Einrichtungen und Unternehmungen in Diözesanverbänden, Bezirken und Stämmen gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Vorstands der DPSG der jeweiligen Ebene den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Vorstands der DPSG der jeweiligen Ebene können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken. Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen.	7. Die Diözesanverbände, Bezirke und Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang zur Satzung aufgelistet. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Ordnung des Verbandes und dieser Satzung selbstständig und eigenverantwortlich. Werden eingetragene Vereine für den Verband, seine Einrichtungen und Unternehmungen in Diözesanverbänden, Bezirken und Stämmen gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Vorstands der DPSG der jeweiligen Ebene den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Vorstands der DPSG der jeweiligen Ebene können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken. Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen.
Mitgliedschaft	Mitgliedschaft
8. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Mitglieder der DPSG werden. Näheres regelt die Ordnung des Verbandes.	8. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Mitglieder der DPSG werden. Näheres regeln die Ordnung des Verbandes sowie die

	Satzungen der Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene.
9. Inhaberinnen/ Inhaber von Leitungsämtern in der DPSG und deren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.	9. Inhaberinnen/ Inhaber von Leitungsämtern in auf Bundesebene der DPSG und deren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 9 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG in dem Bereich, für den sie tätig sind. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.	10. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 9 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG in dem Bereich, für den sie tätig sind ansonsten direkt im Bundesverband. Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
11. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.	11. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.
Ende der Mitgliedschaft	Ende der Mitgliedschaft
12. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.	12. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
13. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.	13. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.
14. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören des Betroffenen/ der Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.	14. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören des Betroffenen/ der Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
15. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.	15. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.
Mitarbeit und Beitrag	Mitarbeit und Beitrag
17. Mitglieder sind verpflichtet, Beitrag in der Höhe zu entrichten, die sich aus der von der	16. Mitglieder sind verpflichtet, Beitrag in der Höhe zu entrichten, die sich aus der von der

Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt. Die Stammesversammlung kann einen zusätzlichen Beitragsanteil für den Stamm beschließen.

Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt. ~~Die~~ Stammesversammlungen ~~kann~~ **können** einen zusätzlichen Beitragsanteil für den **jeweiligen** Stamm beschließen.

Alt	Neu (24.05.2020)
2. Der Stamm	2. Der Stamm
Bildung des Stammes	Bildung des Stammes
18. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverrunden bilden den Stamm in einer Pfarrei (gem. Can. 515 §1 CIC) oder mehreren Pfarreien. In einer Pfarrei können mehrere Stämme gebildet werden. Stämme können sich auch über eine oder mehrere politische Gemeinden erstrecken. In Schulen, Internate und Heimen können eigene Stämme gebildet werden.	18. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverrunden bilden den Stamm in einer Pfarrei (gem. Can. 515 §1 CIC) oder mehreren Pfarreien. In einer Pfarrei können mehrere Stämme gebildet werden. Stämme können sich auch über eine oder mehrere politische Gemeinden erstrecken. In Schulen, Internate und Heimen können eigene Stämme gebildet werden.
18a. Gliedert sich der Diözesanverband, zu dem ein Stamm gehört, gemäß Ziffer 5 nur in Stämme, gilt für die Ziffern 18-38a, dass anstelle des Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand, anstelle der Bezirksleitung die Diözesanleitung und anstelle der Bezirkskonferenz die Diözesankonferenz tritt.	18a. Gliedert sich der Diözesanverband, zu dem ein Stamm gehört, gemäß Ziffer 5 nur in Stämme, gilt für die Ziffern 18-38a, dass anstelle des Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand, anstelle der Bezirksleitung die Diözesanleitung und anstelle der Bezirkskonferenz die Diözesankonferenz tritt.
Organe des Stammes	Organe des Stammes
19. Organe des Stammes sind: <ul style="list-style-type: none"> – die Stammesversammlung; – die Stammesleitung; – der Vorstand des Stammes. 	19. Organe des Stammes sind: <ul style="list-style-type: none"> – die Stammesversammlung; – die Stammesleitung; – der Vorstand des Stammes.
19a. Die Stammesversammlung kann beschließen, dass die Aufgaben der Stammesleitung von der Stammesleiterrunde übernommen werden. Übernimmt die Stammesleiterrunde die Aufgaben der Stammesleitung sind der Stammesvorstand sowie die Leiterinnen und Leiter der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps, Roverrunden und ggf. Bibergruppen stimmberechtigt.	19a. Die Stammesversammlung kann beschließen, dass die Aufgaben der Stammesleitung von der Stammesleiterrunde übernommen werden. Übernimmt die Stammesleiterrunde die Aufgaben der Stammesleitung sind der Stammesvorstand sowie die Leiterinnen und Leiter der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps, Roverrunden und ggf. Bibergruppen stimmberechtigt.
Die Stammesversammlung	Die Stammesversammlung
20. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> – der Stammesvorstand; – pro Stufe jeweils eine Vertretung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverrunden; – ggf. eine Vertretung der Leitungsteams der Bibergruppen; – je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Elternvertretung. 	20. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> – der Stammesvorstand; – pro Stufe jeweils eine Vertretung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverrunden; – ggf. eine Vertretung der Leitungsteams der Bibergruppen; – je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Elternvertretung.

Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.	Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.
<p>21. Mit beratender Stimme gehören zur Stammesversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die weiteren Leiterinnen und Leiter der Altersstufen; – ggf. die weiteren Leiterinnen und Leiter der Bibergruppen; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten; – bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter des Rechtsträgers; – ein Mitglied der Bezirksleitung; – eine Vertreterin/ ein Vertreter der entsprechenden Leitung des BDKJ; – eine Vertreterin/ein Vertreter des örtlichen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP). 	<p>21. Mit beratender Stimme gehören zur Stammesversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die weiteren Leiterinnen und Leiter der Altersstufen; – ggf. die weiteren Leiterinnen und Leiter der Bibergruppen; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten; – bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter des Rechtsträgers; – ein Mitglied der Bezirksleitung; – eine Vertreterin/ ein Vertreter der entsprechenden Leitung des BDKJ; – eine Vertreterin/ein Vertreter des örtlichen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP).
22. Alle Mitglieder des Stammes haben das Recht, an der Stammesversammlung teilzunehmen. Die Ziffern 114 und 128 finden Anwendung.	22. Alle Mitglieder des Stammes haben das Recht, an der Stammesversammlung teilzunehmen. Die Ziffern 114 und 128 finden Anwendung.
23. Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Stammesleitung es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.	23. Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Stammesleitung es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
<p>24. Die Stammesversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wahl der Mitglieder des Vorstandes; – die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer; – die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Stammesleitung; – die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder – die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers; – die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; – die Beschlussfassung über Vorhaben und Aktionen des Stammes; – die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Bibergruppen; 	<p>24. Die Stammesversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wahl der Mitglieder des Vorstandes; – die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer; – die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Stammesleitung; – die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder – die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers; – die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; – die Beschlussfassung über Vorhaben und Aktionen des Stammes; – die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Bibergruppen;

<ul style="list-style-type: none"> – die Beschlussfassung über die Auflösung des Stammes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes. 	– die Beschlussfassung über die Auflösung des Stammes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
<p>Die Stammesleitung</p>	<p>Die Stammesleitung</p>
<p>25. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Vorstand; – pro Stufe jeweils die Sprecherin/der Sprecher der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverunden; – Ggf. die Sprecherin/der Sprecher der Leitungsteams der Bibergruppen. <p>Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiterinnen und Leiter, die vom Vorstand berufenen Fachreferentinnen und Fachreferenten, weitere Mitarbeitende sowie die Elternvertretung nach Bedarf an den Arbeitstagungen der Stammesleitung teil. Arbeitstagungen der Stammesleitung finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Stammesvorstand lädt hierzu ein und leitet die Tagung. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.</p>	25. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> – der Vorstand; – pro Stufe jeweils die Sprecherin/der Sprecher der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverunden; – Ggf. die Sprecherin/der Sprecher der Leitungsteams der Bibergruppen. Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiterinnen und Leiter, die vom Vorstand berufenen Fachreferentinnen und Fachreferenten, weitere Mitarbeitende sowie die Elternvertretung nach Bedarf an den Arbeitstagungen der Stammesleitung teil. Arbeitstagungen der Stammesleitung finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Stammesvorstand lädt hierzu ein und leitet die Tagung. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
<p>26. Die Stammesleitung regelt stufenübergreifende Angelegenheiten des Stammes. Hierzu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beratung des Stammesvorstandes; – die Gewinnung von Leiterinnen und Leitern sowie Kuratinnen und Kuraten; – die Vorbereitung der Stammesversammlung; – die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Stammes; – die Koordinierung der Arbeit der Altersstufen; – die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stammes, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Organs fallen (Stammesversammlung, Rechtsträger, Stammesvorstand). 	26. Die Stammesleitung regelt stufenübergreifende Angelegenheiten des Stammes. Hierzu gehört insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – die Beratung des Stammesvorstandes; – die Gewinnung von Leiterinnen und Leitern sowie Kuratinnen und Kuraten; – die Vorbereitung der Stammesversammlung; – die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Stammes; – die Koordinierung der Arbeit der Altersstufen; – die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stammes, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Organs fallen (Stammesversammlung, Rechtsträger, Stammesvorstand).
<p>Die Stammesleiterrunde</p>	<p>Die Stammesleiterrunde</p>
<p>27. Zur Stammesleiterrunde gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Vorstand; 	27. Zur Stammesleiterrunde gehören: <ul style="list-style-type: none"> – der Vorstand;

<ul style="list-style-type: none"> – die Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder-, Pfadfindertrupps und Röverrunden; – ggf. die Leitungsteams der Bibergruppen; – die vom Vorstand berufenen Fachreferenten und Fachreferentinnen; – weitere Mitglieder, die der Vorstand einladen kann. <p>Die Stammesleiterrunde tagt regelmäßig, im Allgemeinen monatlich.</p>	– die Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder-, Pfadfindertrupps und Röverrunden; – ggf. die Leitungsteams der Bibergruppen; – die vom Vorstand berufenen Fachreferenten und Fachreferentinnen; – weitere Mitglieder, die der Vorstand einladen kann. Die Stammesleiterrunde tagt regelmäßig, im Allgemeinen monatlich.
<p>28. Die Stammesleiterrunde gibt Leiterinnen und Leitern Rückhalt und unterstützt sie in ihren Leitungsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Austausch von Erfahrungen in der Gruppenarbeit; – die Auseinandersetzung mit den Absichten des Verbandes; – die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen der Leiterrunde; – die kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Leiterrunde; – die Förderung der Aus- und Fortbildung der Leiterinnen und Leiter. 	28. Die Stammesleiterrunde gibt Leiterinnen und Leitern Rückhalt und unterstützt sie in ihren Leitungsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere: – der Austausch von Erfahrungen in der Gruppenarbeit; – die Auseinandersetzung mit den Absichten des Verbandes; – die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen der Leiterrunde; – die kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Leiterrunde; – die Förderung der Aus- und Fortbildung der Leiterinnen und Leiter.
<p>Der Vorstand des Stammes</p>	<p>Der Vorstand des Stammes</p>
<p>29. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Stammesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die beiden Stammesvorsitzenden; – die Stammeskuratin/der Stammeskurat. <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.</p>	29. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Stammesvorstands sind: – die beiden Stammesvorsitzenden; – die Stammeskuratin/der Stammeskurat. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.
<p>30. Besteht der Stamm nur in einer Pfarrei, so ist Stammeskuratin/Stammeskurat in der Regel eine Seelsorgerin/ein Seelsorger dieser Gemeinde. Es kann auch eine andere</p>	30. Besteht der Stamm nur in einer Pfarrei, so ist Stammeskuratin/Stammeskurat in der Regel eine Seelsorgerin/ein Seelsorger dieser Gemeinde. Es kann auch eine andere

<p>Seelsorgerin/ein anderer Seelsorger zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten gewählt werden. Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskurat können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. In allen Fällen muss die Wahl der Stammeskuratin oder des Stammeskuraten im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen erfolgen. Dies trifft auch für Stämme in Internaten und Heimen zu.</p>	<p>Seelsorgerin/ein anderer Seelsorger zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten gewählt werden. Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskurat können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. In allen Fällen muss die Wahl der Stammeskuratin oder des Stammeskuraten im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen erfolgen. Dies trifft auch für Stämme in Internaten und Heimen zu.</p>
<p>31. Aufgaben des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung, Satzung und Beschlüsse des Verbandes, des Diözesanverbandes, des Bezirks und des Stammes; – die Vertretung des Stammes; – die Berufung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder- und Pfadfindertrupps nach Anhörung der Stammesleitung und nach Anhörung der Mitglieder dieser Gruppen; – ggf. die Berufung der Leitungsteams der Bibergruppen nach Anhörung der Stammesleitung; – die Einrichtung und Leitung einer Leiterrunde; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts; – die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten; – die Führung der Kasse des Stammes und die Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist. 	<p>31. Aufgaben des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung, Satzung und Beschlüsse des Verbandes, des Diözesanverbandes, des Bezirks und des Stammes; – die Vertretung des Stammes; – die Berufung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder- und Pfadfindertrupps nach Anhörung der Stammesleitung und nach Anhörung der Mitglieder dieser Gruppen; – ggf. die Berufung der Leitungsteams der Bibergruppen nach Anhörung der Stammesleitung; – die Einrichtung und Leitung einer Leiterrunde; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts; – die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten; – die Führung der Kasse des Stammes und die Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist.
<p>32. Der Stammesvorstand beschließt, welches Mitglied des Stammesvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Stammesvorstandes den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.</p>	<p>32. Der Stammesvorstand beschließt, welches Mitglied des Stammesvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Stammesvorstandes den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.</p>
<p>Auswahl und Berufung der Leiterinnen und Leiter von Rovergruppen</p>	<p>Auswahl und Berufung der Leiterinnen und Leiter von Rovergruppen</p>
<p>33. Die Leitungsteams der Rovergruppen werden von den Roverinnen und Rovern ausgewählt und durch den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Zur Leiterin/zum Leiter der Roverstufe kann gewählt werden, wer das 22.</p>	<p>33. Die Leitungsteams der Rovergruppen werden von den Roverinnen und Rovern ausgewählt und durch den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Zur Leiterin/zum Leiter der Roverstufe kann gewählt werden, wer das 22.</p>

Lebensjahr vollendet und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.	Lebensjahr vollendet und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.
Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitungsteams der Gruppen	Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitungsteams der Gruppen
<p>34. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps, Roverrunden und ggf. die Bibergruppen werden jeweils von einem Leitungsteam geleitet. Zur Leiterin/zum Leiter der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinderstufe und ggf. der Bibergruppen kann berufen werden, die oder der volljährig ist und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.</p> <p>Die Leitungsteams sind für die pädagogische Arbeit in den Gruppen verantwortlich. Sie arbeiten in Verbindung mit dem Stammesvorstand im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Stammesleitung selbstständig. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Ordnung des Verbandes und der Programmatik der Altersstufen.</p> <p>Die Leitungsteams der Stufen benennen eine Sprecherin/einen Sprecher pro Stufe, die oder der die Teams in der Stammesleitung, in der Stammesversammlung und in der Bezirkskonferenz vertritt.</p>	<p>34. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps, Roverrunden und ggf. die Bibergruppen werden jeweils von einem Leitungsteam geleitet. Zur Leiterin/zum Leiter der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinderstufe und ggf. der Bibergruppen kann berufen werden, die oder der volljährig ist und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.</p> <p>Die Leitungsteams sind für die pädagogische Arbeit in den Gruppen verantwortlich. Sie arbeiten in Verbindung mit dem Stammesvorstand im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Stammesleitung selbstständig. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Ordnung des Verbandes und der Programmatik der Altersstufen.</p> <p>Die Leitungsteams der Stufen benennen eine Sprecherin/einen Sprecher pro Stufe, die oder der die Teams in der Stammesleitung, in der Stammesversammlung und in der Bezirkskonferenz vertritt.</p>
Die Elternversammlung	Die Elternversammlung
<p>35. Die Eltern der Mitglieder der Wölflingsmeuten, der Jungpfadfindertrupps, der Pfadfindertrupps und ggf. der Bibergruppen bilden die Elternversammlung. Der Stammesvorstand lädt dazu ein und leitet diese gemeinsam mit der Elternvertretung. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitglieder der Stammesleiterrunde sind beratende Mitglieder der Elternversammlung.</p>	<p>35. Die Eltern der Mitglieder der Wölflingsmeuten, der Jungpfadfindertrupps, der Pfadfindertrupps und ggf. der Bibergruppen bilden die Elternversammlung. Der Stammesvorstand lädt dazu ein und leitet diese gemeinsam mit der Elternvertretung. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitglieder der Stammesleiterrunde sind beratende Mitglieder der Elternversammlung.</p>
Die Elternvertretung	Die Elternvertretung
<p>36. In der Elternversammlung werden zwei Vertreterinnen/Vertreter als Elternvertretung des Stammes gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</p>	<p>36. In der Elternversammlung werden zwei Vertreterinnen/Vertreter als Elternvertretung des Stammes gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</p>
<p>37. Die Elternvertretung berät die Leitungsteams und den Vorstand des Stammes in erzieherischen Fragen auf der Grundlage der Ordnung des Verbandes, unterstützt sie in der Öffentlichkeit, in der Pfarrgemeinde und bei der</p>	<p>37. Die Elternvertretung berät die Leitungsteams und den Vorstand des Stammes in erzieherischen Fragen auf der Grundlage der Ordnung des Verbandes, unterstützt sie in der Öffentlichkeit, in der Pfarrgemeinde und bei der</p>

Planung und Durchführung von Unternehmungen.	Planung und Durchführung von Unternehmungen.
Anerkennung von Stämmen	Anerkennung von Stämmen
38. Stämme werden vom Bezirksvorstand anerkannt. Der Bezirksvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Bezirksvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Bezirksvorstand einem Stamm angeschlossen. Der Diözesanvorstand kann Ausnahmen zulassen.	38. Stämme werden vom Bezirksvorstand anerkannt. Der Bezirksvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Bezirksvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Bezirksvorstand einem Stamm angeschlossen. Der Diözesanvorstand kann Ausnahmen zulassen.
Siedlungen	Siedlungen
38a. Gruppen, die die Absicht haben, einen neuen Stamm zu gründen, werden als Siedlungen bezeichnet. Zweck der Siedlungen ist es, in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Stamm zu erfüllen. Siedlungen bedürfen der Anerkennung durch den Bezirksvorstand. Die Anerkennung erfolgt befristet (in der Regel für zwei Jahre). Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Vereinbarung, die die Siedlung mit einem benachbarten Stamm getroffen hat. Verantwortlich für das Zustandekommen der Vereinbarung ist der Bezirksvorstand, in Vertretung der Diözesanvorstand. In der Vereinbarung werden die Beratung und die Begleitung, die für den Aufbau eines neuen Stammes notwendig sind, geregelt. Insbesondere wird geregelt: – Die Vertretung und Leitung der Siedlung; – das Verhältnis des begleitenden Stammes und der Siedlung; – Fragen der Elternarbeit; – Fragen der Ernennung von Stufenleitungen. Falls kein Stamm gefunden werden kann, kann die Vereinbarung auch mit dem Bezirksvorstand bzw. dem Diözesanvorstand oder einer von ihm beauftragten Person getroffen werden. Nach Ablauf der Befristung muss durch den Bezirksvorstand bzw. durch den	38a. Gruppen, die die Absicht haben, einen neuen Stamm zu gründen, werden als Siedlungen bezeichnet. Zweck der Siedlungen ist es, in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Stamm zu erfüllen. Siedlungen bedürfen der Anerkennung durch den Bezirksvorstand. Die Anerkennung erfolgt befristet (in der Regel für zwei Jahre). Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Vereinbarung, die die Siedlung mit einem benachbarten Stamm getroffen hat. Verantwortlich für das Zustandekommen der Vereinbarung ist der Bezirksvorstand, in Vertretung der Diözesanvorstand. In der Vereinbarung werden die Beratung und die Begleitung, die für den Aufbau eines neuen Stammes notwendig sind, geregelt. Insbesondere wird geregelt: – Die Vertretung und Leitung der Siedlung; – das Verhältnis des begleitenden Stammes und der Siedlung; – Fragen der Elternarbeit; – Fragen der Ernennung von Stufenleitungen. Falls kein Stamm gefunden werden kann, kann die Vereinbarung auch mit dem Bezirksvorstand bzw. dem Diözesanvorstand oder einer von ihm beauftragten Person getroffen werden. Nach Ablauf der Befristung muss durch den Bezirksvorstand bzw. durch den

Diözesanvorstand überprüft werden, ob eine Stammesgründung möglich ist. Wenn absehbar keine Stammesgründung möglich erscheint, wird die Arbeit der Siedlung beendet.

~~Diözesanvorstand überprüft werden, ob eine Stammesgründung möglich ist. Wenn absehbar keine Stammesgründung möglich erscheint, wird die Arbeit der Siedlung beendet.~~

Alt	Neu (24.05.2020)
3. Der Bezirk	3. Der Bezirk
Abgrenzung des Bezirks	Abgrenzung des Bezirks
39. Der Bezirk umfasst das Gebiet einer Stadt, eines Kreises, eines Dekanates, mehrerer Dekanate oder eines kirchlichen Seelsorgebezirks. Bei der Festlegung des Gebietes eines Bezirks soll auf die Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften Rücksicht genommen werden. Zu einem Bezirk sollen in der Regel mindestens fünf Stämme gehören. Ausnahmsweise können einzelne Stämme eines solchen Gebietes vom Diözesanvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Vorständen einem anderen Bezirk zugewiesen werden.	39. Der Bezirk umfasst das Gebiet einer Stadt, eines Kreises, eines Dekanates, mehrerer Dekanate oder eines kirchlichen Seelsorgebezirks. Bei der Festlegung des Gebietes eines Bezirks soll auf die Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften Rücksicht genommen werden. Zu einem Bezirk sollen in der Regel mindestens fünf Stämme gehören. Ausnahmsweise können einzelne Stämme eines solchen Gebietes vom Diözesanvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Vorständen einem anderen Bezirk zugewiesen werden.
39a. Gliedert sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme, finden die Ziffern 39, 40-57 keine Anwendung.	39a. Gliedert sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme, finden die Ziffern 39, 40-57 keine Anwendung.
Organe des Bezirks	Organe des Bezirks
40. Organe des Bezirks sind: 1. die Bezirksversammlung; 2. die Bezirksleitung; 3. der Bezirksvorstand.	40. Organe des Bezirks sind: 1. die Bezirksversammlung; 2. die Bezirksleitung; 3. der Bezirksvorstand.
Die Bezirksversammlung	Die Bezirksversammlung
41. Zur Bezirksversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: – der Bezirksvorstand; – die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Mitglieder der Stammesvorstände; – jeweils zwei Delegierte der Bezirkskonferenzen der einzelnen Altersstufen.	41. Zur Bezirksversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: – der Bezirksvorstand; – die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Mitglieder der Stammesvorstände; – jeweils zwei Delegierte der Bezirkskonferenzen der einzelnen Altersstufen.
42. Mit beratender Stimme gehören zur Bezirksversammlung: – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung; – zwei Vertreterinnen/Vertreter des Rechtsträgers; – ein Mitglied der Diözesanleitung; – eine Vertreterin/ einen Vertreter der entsprechenden Leitung des BDKJ; – eine Vertreterin/ einen Vertreter des kommunalen/ regionalen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP);	42. Mit beratender Stimme gehören zur Bezirksversammlung: – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung; – zwei Vertreterinnen/Vertreter des Rechtsträgers; – ein Mitglied der Diözesanleitung; – eine Vertreterin/ einen Vertreter der entsprechenden Leitung des BDKJ; – eine Vertreterin/ einen Vertreter des kommunalen/ regionalen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP);

– eine Vertreterin/ einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Bezirk.	– eine Vertreterin/ einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Bezirk.
43. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Bezirksversammlung einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder die Bezirksleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.	43. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Bezirksversammlung einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder die Bezirksleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
44. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand einberufen und geleitet.	44. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand einberufen und geleitet.
45. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes; – die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer; – die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Bezirksleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstandes; – die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder – die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers; – die Festlegung der Stammesgrenzen; – die Beschlussfassung über das Jahresprogramm und über besondere Unternehmungen des Bezirkes; – die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Bezirkes, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksvorstandes oder der Bezirksleitung fallen. 	45. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes; – die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer; – die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Bezirksleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstandes; – die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder – die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers; – die Festlegung der Stammesgrenzen; – die Beschlussfassung über das Jahresprogramm und über besondere Unternehmungen des Bezirkes; – die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Bezirkes, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksvorstandes oder der Bezirksleitung fallen.
Die Bezirksleitung	Die Bezirksleitung
46. Zur Bezirksleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> – der Bezirksvorstand; – die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie. Die kirchliche Beauftragung für Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten einer	46. Zur Bezirksleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> – der Bezirksvorstand; – die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie. Die kirchliche Beauftragung für Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten einer

Altersstufe kann beim Diözesanbischof erbeten werden.	Altersstufe kann beim Diözesanbischof erbeten werden.
46a. Bezirksstufenleitungen der Altersstufen Die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Stufenkuratin bzw. einem Stufenkuraten. Falls das Amt der Stufenkuratin bzw. des Stufenkuraten nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer weiteren Referentin bzw. Referenten besetzt werden. Die Stufenleitung soll mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.	46a. Bezirksstufenleitungen der Altersstufen Die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Stufenkuratin bzw. einem Stufenkuraten. Falls das Amt der Stufenkuratin bzw. des Stufenkuraten nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer weiteren Referentin bzw. Referenten besetzt werden. Die Stufenleitung soll mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.
47. Mit beratender Stimme nehmen nach Bedarf weitere Mitglieder der Bezirksarbeitskreise der Wölflingsstufe, der Jungpfadfinderstufe, der Pfadfinderstufe, der Roverstufe sowie weitere Fachreferentinnen und Fachreferenten an den Arbeitstagen der Bezirksleitung teil.	47. Mit beratender Stimme nehmen nach Bedarf weitere Mitglieder der Bezirksarbeitskreise der Wölflingsstufe, der Jungpfadfinderstufe, der Pfadfinderstufe, der Roverstufe sowie weitere Fachreferentinnen und Fachreferenten an den Arbeitstagen der Bezirksleitung teil.
48. Die Bezirksleitung hält ihre Arbeitstagen nach Bedarf. Sie wird hierzu vom Bezirksvorstand einberufen. Er leitet die Arbeitstagen. Ferner ist die Bezirksleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.	48. Die Bezirksleitung hält ihre Arbeitstagen nach Bedarf. Sie wird hierzu vom Bezirksvorstand einberufen. Er leitet die Arbeitstagen. Ferner ist die Bezirksleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
49. Die Bezirksleitung hat folgende Aufgaben: – die Beratung des Bezirksvorstandes; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Vorbereitung der Bezirksversammlung und der Bezirkskonferenzen; – die Vorbereitung und Durchführung von Bezirksunternehmungen; – die Beratung und Koordinierung der Arbeit der Altersstufen im Bezirk; – die Unterstützung von Unternehmungen mehrerer Stämme; – die Werbung von Mitarbeitenden; – die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Beratungen der Leitungsteams und der Vorstände der Stämme; – die Öffentlichkeitsarbeit.	49. Die Bezirksleitung hat folgende Aufgaben: – die Beratung des Bezirksvorstandes; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Vorbereitung der Bezirksversammlung und der Bezirkskonferenzen; – die Vorbereitung und Durchführung von Bezirksunternehmungen; – die Beratung und Koordinierung der Arbeit der Altersstufen im Bezirk; – die Unterstützung von Unternehmungen mehrerer Stämme; – die Werbung von Mitarbeitenden; – die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Beratungen der Leitungsteams und der Vorstände der Stämme; – die Öffentlichkeitsarbeit.
Der Bezirksvorstand	Der Bezirksvorstand
50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind	50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind

<p>jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die beiden Bezirksvorsitzenden; – die Bezirkskuratin/ der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand beide Geschlechter vertreten sind.</p> <p>Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.</p>	<p>jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die beiden Bezirksvorsitzenden; – die Bezirkskuratin/ der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand beide Geschlechter vertreten sind.</p> <p>Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.</p>
<p>51. Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leitung des Bezirks im Rahmen der Ordnung, Satzung und Beschlüsse des Verbandes, des Diözesanverbandes und des Bezirks; – die Vertretung des Bezirks; – die Berufung der Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Bezirkskonferenz; – die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten; – die Berufung der Mitglieder der Bezirksarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der Fachreferentin oder des Fachreferenten; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Anerkennung von Stämmen; – die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen der Vorstände der Stämme; – die Führung der Kasse und Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist. 	<p>51. Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leitung des Bezirks im Rahmen der Ordnung, Satzung und Beschlüsse des Verbandes, des Diözesanverbandes und des Bezirks; – die Vertretung des Bezirks; – die Berufung der Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Bezirkskonferenz; – die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten; – die Berufung der Mitglieder der Bezirksarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der Fachreferentin oder des Fachreferenten; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Anerkennung von Stämmen; – die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen der Vorstände der Stämme; – die Führung der Kasse und Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist.

<p>52. Der Bezirksvorstand beschließt, welches Mitglied des Bezirksvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Bezirksvorstandes den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.</p>	<p>52. Der Bezirksvorstand beschließt, welches Mitglied des Bezirksvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Bezirksvorstandes den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.</p>
<p>Die Bezirkskonferenzen</p>	<p>Die Bezirkskonferenzen</p>
<p>53. Im Bezirk sind folgende Konferenzen einzurichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bezirkskonferenz der Wölflingsstufe; – die Bezirkskonferenz der Jungpfadfinderstufe; – die Bezirkskonferenz der Pfadfinderstufe; – die Bezirkskonferenz der Roverstufe. 	<p>53. Im Bezirk sind folgende Konferenzen einzurichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bezirkskonferenz der Wölflingsstufe; – die Bezirkskonferenz der Jungpfadfinderstufe; – die Bezirkskonferenz der Pfadfinderstufe; – die Bezirkskonferenz der Roverstufe.
<p>54. Zu den Bezirkskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Mitglied des Bezirksvorstandes; – die Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe; – die Sprecherinnen und Sprecher der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe; – bis zu zwei Mitglieder des Bezirksarbeitskreises der jeweiligen Altersstufe; – und zur Bezirkskonferenz der Roverstufe: eine Sprecherin/ein Sprecher jeder Roverrunde im Bezirk. 	<p>54. Zu den Bezirkskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Mitglied des Bezirksvorstandes; – die Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe; – die Sprecherinnen und Sprecher der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe; – bis zu zwei Mitglieder des Bezirksarbeitskreises der jeweiligen Altersstufe; – und zur Bezirkskonferenz der Roverstufe: eine Sprecherin/ein Sprecher jeder Roverrunde im Bezirk.
<p>55. Der Bezirksvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe, die entsprechende Stufenleitung des Diözesanverbandes und nach Bedarf die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sowie die Fachreferentinnen und Fachreferenten teil.</p>	<p>55. Der Bezirksvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe, die entsprechende Stufenleitung des Diözesanverbandes und nach Bedarf die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sowie die Fachreferentinnen und Fachreferenten teil.</p>
<p>56. Die Bezirkskonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Bezirksvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung.</p>	<p>56. Die Bezirkskonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Bezirksvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung.</p>
<p>57. Die Bezirkskonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Weiterbildung der Mitglieder dieser Konferenzen in Fragen der Pädagogik und pfadfinderischer Jugendarbeit; 	<p>57. Die Bezirkskonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Weiterbildung der Mitglieder dieser Konferenzen in Fragen der Pädagogik und pfadfinderischer Jugendarbeit;

- die Erarbeitung von Modellen und die Koordinierung der Arbeit der Gruppen;
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise, die Mitglieder der Leitungsteams der jeweiligen Stufe und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus Stämmen des Bezirks.
- Die Bezirkskonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe.
- Wenn in einem Bezirk die Ämter der Stufenleitung unbesetzt sind, dann kann nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz ein Konferenzmitglied als Delegierte/Delegierten wählen, die bzw. der auf der Diözesankonferenz stimmberechtigt ist. Außerdem ist jeweils eine Ersatzdelegierte/ein Ersatzdelegierter zu wählen. Die Ausnahmegenehmigung durch den Bezirksvorstand gilt jeweils nur für ein Jahr. Nach der Teilnahme an der Diözesankonferenz ist der Bezirksvorstand durch die Delegierte/ den Delegierten umgehend zu informieren. Die gewählte Delegierte/ der gewählte Delegierte hat ebenfalls die Pflicht, bei der nächsten Bezirkskonferenz über Verlauf und Inhalt der Diözesankonferenz zu informieren.

- ~~– die Erarbeitung von Modellen und die Koordinierung der Arbeit der Gruppen;~~
- ~~– die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise, die Mitglieder der Leitungsteams der jeweiligen Stufe und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus Stämmen des Bezirks.~~
- ~~– Die Bezirkskonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe.~~
- ~~– Wenn in einem Bezirk die Ämter der Stufenleitung unbesetzt sind, dann kann nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz ein Konferenzmitglied als Delegierte/Delegierten wählen, die bzw. der auf der Diözesankonferenz stimmberechtigt ist. Außerdem ist jeweils eine Ersatzdelegierte/ein Ersatzdelegierter zu wählen. Die Ausnahmegenehmigung durch den Bezirksvorstand gilt jeweils nur für ein Jahr. Nach der Teilnahme an der Diözesankonferenz ist der Bezirksvorstand durch die Delegierte/ den Delegierten umgehend zu informieren. Die gewählte Delegierte/ der gewählte Delegierte hat ebenfalls die Pflicht, bei der nächsten Bezirkskonferenz über Verlauf und Inhalt der Diözesankonferenz zu informieren.~~

Alt	Neu (24.05.2020)
4. Der Diözesanverband	4. Der Diözesanverband
Abgrenzung des Diözesanverbandes	Abgrenzung des Diözesanverbandes
58. Alle Stämme einer Diözese bilden den Diözesanverband. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Hierzu bedarf es des Einverständnisses des betroffenen Stammesvorstandes und der beteiligten Diözesanvorstände. Die beteiligten Bezirke sollen gehört werden.	58. Alle Stämme einer Diözese bilden den Diözesanverband. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Hierzu bedarf es des Einverständnisses des betroffenen Stammesvorstandes und der beteiligten Diözesanvorstände. Die beteiligten Bezirke sollen gehört werden.
Organe des Diözesanverbandes	Organe des Diözesanverbandes
59. Organe des Diözesanverbandes sind: 1. die Diözesanversammlung; 2. die Diözesanleitung; 3. der Diözesanvorstand.	59. Organe des Diözesanverbandes sind: 1. die Diözesanversammlung; 2. die Diözesanleitung; 3. der Diözesanvorstand.
Die Diözesanversammlung	Die Diözesanversammlung
60. Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: – der Diözesanvorstand; – die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Mitglieder der Bezirksvorstände; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Mitglieder der Stammesvorstände; – jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen.	60. Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: – der Diözesanvorstand; – die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Mitglieder der Bezirksvorstände; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Mitglieder der Stammesvorstände; – jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen.
61. Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung: – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung – die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit – jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate – zwei Mitglieder des Rechtsträgers; – ein Mitglied der Bundesleitung; – eine Vertreterin/ einen Vertreter des Diözesanvorstandes des BDKJ; – eine Vertreterin/ einen Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) im Bundesland; – ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband;	61. Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung: – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung – die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit – jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate – zwei Mitglieder des Rechtsträgers; – ein Mitglied der Bundesleitung; – eine Vertreterin/ einen Vertreter des Diözesanvorstandes des BDKJ; – eine Vertreterin/ einen Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) im Bundesland; – ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband;

<ul style="list-style-type: none"> – eine Vertreterin/ einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert; – die hauptberufliche Geschäftsführerin/ der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung. <p>Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Personalfragen über den Diözesanvorstand.</p>	– eine Vertreterin/ einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert; – die hauptberufliche Geschäftsführerin/ der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung. Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Personalfragen über den Diözesanvorstand.
<p>62. Die Diözesanversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Diözesanversammlung einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand oder die Diözesanleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.</p>	62. Die Diözesanversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Diözesanversammlung einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand oder die Diözesanleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
<p>63. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.</p>	63. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.
<p>64. Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes; – die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer; – die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Diözesanleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; – die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers; – die Beratung des Jahresprogrammes des Diözesanverbandes und die Beschlussfassung über besondere Unternehmungen des Diözesanverbandes; – die Festlegung der Grenzen der Bezirke; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Festlegung der Stammesgrenzen; – die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, die nach dieser Satzung oder einer sie ergänzenden Diözesansatzung nicht in die 	64. Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes; – die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer; – die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Diözesanleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; – die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers; – die Beratung des Jahresprogrammes des Diözesanverbandes und die Beschlussfassung über besondere Unternehmungen des Diözesanverbandes; – die Festlegung der Grenzen der Bezirke; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Festlegung der Stammesgrenzen; – die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, die nach dieser Satzung oder einer sie ergänzenden Diözesansatzung nicht in die

Zuständigkeit des Diözesanvorstandes oder der Diözesanleitung fallen.	Zuständigkeit des Diözesanvorstandes oder der Diözesanleitung fallen.
Die Diözesanleitung	Die Diözesanleitung
65. Zur Diözesanleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: – der Diözesanvorstand, – die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie sowie die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit. Die kirchliche Beauftragung für Diözesankuratorinnen und Diözesankuraten einer Altersstufe kann beim Diözesanbischof erbeten werden.	65. Zur Diözesanleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: – der Diözesanvorstand, – die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie sowie die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit. Die kirchliche Beauftragung für Diözesankuratorinnen und Diözesankuraten einer Altersstufe kann beim Diözesanbischof erbeten werden.
65a. Diözesanstellenleitungen der Altersstufen Die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Stufenkuratorin bzw. einem Stufenkuraten. Falls das Amt der Stufenkuratorin bzw. des Stufenkuraten nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer weiteren Referentin bzw. Referenten besetzt werden. Die Stufenleitung soll mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.	65a. Diözesanstellenleitungen der Altersstufen Die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Stufenkuratorin bzw. einem Stufenkuraten. Falls das Amt der Stufenkuratorin bzw. des Stufenkuraten nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer weiteren Referentin bzw. Referenten besetzt werden. Die Stufenleitung soll mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.
66. Mit beratender Stimme nehmen die hauptberufliche Geschäftsführerin/ der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung und nach Bedarf weitere Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der Wölflingsstufe, Jungpfadfinderstufe, Pfadfinderstufe, Roverstufe sowie weitere Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung an den Arbeitstagen der Diözesanleitung teil.	66. Mit beratender Stimme nehmen die hauptberufliche Geschäftsführerin/ der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung und nach Bedarf weitere Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der Wölflingsstufe, Jungpfadfinderstufe, Pfadfinderstufe, Roverstufe sowie weitere Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung an den Arbeitstagen der Diözesanleitung teil.
67. Die Diözesanleitung hält ihre Arbeitstagen nach Bedarf. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein und leitet sie. Die Diözesanleitung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.	67. Die Diözesanleitung hält ihre Arbeitstagen nach Bedarf. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein und leitet sie. Die Diözesanleitung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
68. Die Diözesanleitung hat folgende Aufgaben: – die Beratung des Diözesanvorstandes;	68. Die Diözesanleitung hat folgende Aufgaben: – die Beratung des Diözesanvorstandes;

<ul style="list-style-type: none"> – die Vorbereitung der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenzen; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanunternehmungen; – die Vermittlung neuer Arbeitsformen und die Erstellung von Hilfen für die Altersstufen; – die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit; – die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen für die Altersstufen und die Vorstände der Stämme. 	<ul style="list-style-type: none"> – die Vorbereitung der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenzen; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanunternehmungen; – die Vermittlung neuer Arbeitsformen und die Erstellung von Hilfen für die Altersstufen; – die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit; – die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen für die Altersstufen und die Vorstände der Stämme.
<p>Der Diözesanvorstand</p>	<p>Der Diözesanvorstand</p>
<p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Diözesanvorsitzende; – der Diözesanvorsitzende; – die Diözesankuratin/ der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/ des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>	<p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Diözesanvorsitzende; – der Diözesanvorsitzende; – die Diözesankuratin/ der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/ des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>
<p>70. Der Diözesanvorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leitung des Diözesanverbandes nach der Ordnung des Verbandes, der Satzung des Verbandes, den Beschlüssen des Verbandes und des Diözesanverbandes; – die Vertretung des Diözesanverbandes; – die Berufung der Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Diözesankonferenz; – die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten für Inklusion, Ökologie und 	<p>70. Der Diözesanvorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leitung des Diözesanverbandes nach der Ordnung des Verbandes, der Satzung des Verbandes, den Beschlüssen des Verbandes und des Diözesanverbandes; – die Vertretung des Diözesanverbandes; – die Berufung der Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Diözesankonferenz; – die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten für Inklusion, Ökologie und

<p>Internationale Gerechtigkeit auf Vorschlag der betreffenden Fachkonferenz;</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Berufung von weiteren Fachreferentinnen und Fachreferenten – die Berufung der Mitglieder der Diözesanarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der Fachreferentin oder des Fachreferenten; – die Berufung der oder des Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Führung der Kasse und die Rechnungslegung soweit kein Rechtsträger vorhanden ist; – sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Anerkennung von Stämmen. 	<p>Internationale Gerechtigkeit auf Vorschlag der betreffenden Fachkonferenz;</p> <p>– die Berufung von weiteren Fachreferentinnen und Fachreferenten</p> <p>– die Berufung der Mitglieder der Diözesanarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der Fachreferentin oder des Fachreferenten;</p> <p>– die Berufung der oder des Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit;</p> <p>– die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes;</p> <p>– die Führung der Kasse und die Rechnungslegung soweit kein Rechtsträger vorhanden ist;</p> <p>– sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Anerkennung von Stämmen.</p>
<p>71. Der Diözesanvorstand beschließt, welches Mitglied des Diözesanvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Diözesanvorstandes den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.</p>	<p>71. Der Diözesanvorstand beschließt, welches Mitglied des Diözesanvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Diözesanvorstandes den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.</p>
<p>Die Diözesan- und Fachkonferenzen</p>	<p>Die Diözesan- und Fachkonferenzen</p>
<p>72. Im Diözesanverband sind folgende Konferenzen einzurichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Diözesankonferenz der Wölflingsstufe; – die Diözesankonferenz der Jungpfadfinderstufe; – die Diözesankonferenz der Pfadfinderstufe; – die Diözesankonferenz der Roverstufe. <p>Darüber hinaus kann der Diözesanverband folgende Konferenzen einrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Fachkonferenz für Inklusion; – die Fachkonferenz für Internationale Gerechtigkeit; – die Fachkonferenz Ökologie. 	<p>72. Im Diözesanverband sind folgende Konferenzen einzurichten:</p> <p>– die Diözesankonferenz der Wölflingsstufe;</p> <p>– die Diözesankonferenz der Jungpfadfinderstufe;</p> <p>– die Diözesankonferenz der Pfadfinderstufe;</p> <p>– die Diözesankonferenz der Roverstufe.</p> <p>Darüber hinaus kann der Diözesanverband folgende Konferenzen einrichten:</p> <p>– die Fachkonferenz für Inklusion;</p> <p>– die Fachkonferenz für Internationale Gerechtigkeit;</p> <p>– die Fachkonferenz Ökologie.</p>
<p>73. Zu den Diözesankonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Mitglied des Diözesanvorstandes; – die Diözesanstufenleitung der jeweiligen Altersstufe; 	<p>73. Zu den Diözesankonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>– ein Mitglied des Diözesanvorstandes;</p> <p>– die Diözesanstufenleitung der jeweiligen Altersstufe;</p>

<ul style="list-style-type: none"> – bis zu zwei Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe; – die Bezirksstufenleitungen der jeweiligen Altersstufen; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Sprecherinnen/ Sprecher der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe sowie zur Diözesankonferenz der Roverstufe: eine Sprecherin/ ein Sprecher jeder Roverrunde im Diözesanverband; – oder bei Vakanz der Bezirksstufenleitung jeweils eine gewählte Delegierte/ein gewählter Delegierter der Bezirkskonferenz. 	– bis zu zwei Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe; – die Bezirksstufenleitungen der jeweiligen Altersstufen; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Sprecherinnen/ Sprecher der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe sowie zur Diözesankonferenz der Roverstufe: eine Sprecherin/ ein Sprecher jeder Roverrunde im Diözesanverband; – oder bei Vakanz der Bezirksstufenleitung jeweils eine gewählte Delegierte/ein gewählter Delegierter der Bezirkskonferenz.
<p>74. Der Diözesanvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen weiter die entsprechende Stufenleitung des Verbandes, die übrigen Mitglieder des Diözesanarbeitskreises und nach Bedarf die Fachreferentinnen und Fachreferenten, die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit und Mitglieder der Bezirksarbeitskreise teil. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe teil.</p>	74. Der Diözesanvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen weiter die entsprechende Stufenleitung des Verbandes, die übrigen Mitglieder des Diözesanarbeitskreises und nach Bedarf die Fachreferentinnen und Fachreferenten, die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit und Mitglieder der Bezirksarbeitskreise teil. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe teil.
<p>75. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen; – die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung von Leiterinnen und Leitern; – die Erarbeitung von Modellunternehmungen; – die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen; – die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und 	75. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben: – die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen; – die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung von Leiterinnen und Leitern; – die Erarbeitung von Modellunternehmungen; – die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen; – die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und

<p>seinen Gruppierungen und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus Stämmen der Diözese.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanstufenleitung. 	<p>seinen Gruppierungen und im Falle der Roverstufe die Roverinnen und Rover aus Stämmen der Diözese.</p> <p>– Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanstufenleitung.</p>
<p>76. Die Diözesankonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung.</p>	<p>76. Die Diözesankonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung.</p>
<p>77. Zu den Fachkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Mitglied des Diözesanvorstands; – die jeweilige Fachreferentin/ der jeweilige Fachreferent der Diözesanleitung; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung des jeweiligen Referates; – bis zu zwei Mitglieder des Diözesanarbeitskreises des jeweiligen Fachreferates. 	<p>77. Zu den Fachkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>– ein Mitglied des Diözesanvorstands;</p> <p>– die jeweilige Fachreferentin/ der jeweilige Fachreferent der Diözesanleitung;</p> <p>– die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung des jeweiligen Referates;</p> <p>– bis zu zwei Mitglieder des Diözesanarbeitskreises des jeweiligen Fachreferates.</p>
<p>78. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen; – die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes; – die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die Diözesanversammlung. Die Wahl gilt für ein Jahr; – Die Fachkonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Fachreferentin oder des Fachreferenten. 	<p>78. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <p>– Die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen;</p> <p>– die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes;</p> <p>– die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die Diözesanversammlung. Die Wahl gilt für ein Jahr;</p> <p>– Die Fachkonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Fachreferentin oder des Fachreferenten.</p>
<p>78a. In der Regel findet für jedes eingerichtete Fachreferat jährlich eine Konferenz statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Fachreferatsleitung.</p>	<p>78a. In der Regel findet für jedes eingerichtete Fachreferat jährlich eine Konferenz statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Fachreferatsleitung.</p>
<p>Vertretung in den Bundesländern</p>	<p>Vertretung in den Bundesländern</p>
<p>79. Um die Aufgaben mehrerer Diözesanverbände innerhalb eines Bundeslandes wahrzunehmen und zu vertreten, können die Vorstände der Diözesanverbände in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Landesstellen bilden. Die</p>	<p>79. Um die Aufgaben mehrerer Diözesanverbände innerhalb eines Bundeslandes wahrzunehmen und zu vertreten, können die Vorstände der Diözesanverbände in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Landesstellen bilden. Die</p>

<p>Landesstellen sind als Arbeitsgemeinschaften zu bilden und übernehmen keine Führungsaufgaben. Sie führen die Bezeichnung „Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Landesstelle N.N.“.</p> <p>Beschließendes Organ der Landesstelle ist die Landesversammlung. Ihr gehört jeweils ein Mitglied der Diözesanvorstände des jeweiligen Bundeslandes an. Zur Vertretung der Landesstellen wird ein Vorstand oder eine Beauftragte/ ein Beauftragter gewählt.</p>	<p>Landesstellen sind als Arbeitsgemeinschaften zu bilden und übernehmen keine Führungsaufgaben. Sie führen die Bezeichnung „Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Landesstelle N.N.“.</p> <p>Beschließendes Organ der Landesstelle ist die Landesversammlung. Ihr gehört jeweils ein Mitglied der Diözesanvorstände des jeweiligen Bundeslandes an. Zur Vertretung der Landesstellen wird ein Vorstand oder eine Beauftragte/ ein Beauftragter gewählt.</p>
---	---

Alt	Neu (24.05.2020)
5. Der Verband	2. Der Verband
Organe des Verbandes	Organe des Verbandes
80. Organe des Verbandes sind: 1. die Bundesversammlung; 2. die Bundesleitung; 3. der Bundesvorstand.	17. Organe des Verbandes sind: 1. die Bundesversammlung; 2. die Bundesleitung; 3. der Bundesvorstand.
Die Bundesversammlung	Die Bundesversammlung
81. Zur Bundesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: – der Bundesvorstand; – die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Mitglieder der Diözesanvorstände; – jeweils vier Delegierte der Bundeskonferenzen der einzelnen Altersstufen.	18. Zur Bundesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: – der Bundesvorstand; – die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Mitglieder der Diözesanvorstände; – jeweils vier Delegierte der Bundeskonferenzen der einzelnen Altersstufen. Die Stimmen der Bundesleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Bundesversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter und nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder ausgegangen.
82. Mit beratender Stimme gehören zur Bundesversammlung: – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung; – die Beauftragten für Internationales; – die Bundesgeschäftsführerin/ der Bundesgeschäftsführer; – jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate – die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung; – die Redakteurinnen und Redakteure der Verbandszeitschriften; – die Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e.V.; – zwei Mitglieder des Vorstands der „Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg“; – die und der Vorsitzende des „Freunde und Förderer der DPSG e.V. - Bundesverband“; – die Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleiter im Bundesamt Sankt Georg; – und eine Vertreterin/ ein Vertreter des Bundesvorstands BDKJ;	19. Mit beratender Stimme gehören zur Bundesversammlung: – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung; – die Beauftragten für Internationales; – die Bundesgeschäftsführerin/ der Bundesgeschäftsführer; – jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate – die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung; – die Redakteurinnen und Redakteure der Verbandszeitschriften; – die Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e.V.; – zwei Mitglieder des Vorstands der „Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg“; – die und der Vorsitzende des „Freunde und Förderer der DPSG e.V. - Bundesverband“; – die Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleiter im Bundesamt Sankt Georg; – und eine Vertreterin/ ein Vertreter des Bundesvorstands BDKJ;

<p>– und eine Vertreterin/ ein Vertreter des Rings deutscher Pfadfinderverbände (RdP) in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamt Sankt Georg e.V. bei Personalfragen über den Bundesvorstand.</p>	<p>– und eine Vertreterin/ ein Vertreter des Rings deutscher Pfadfinderverbände (RdP) in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamt Sankt Georg e.V. bei Personalfragen über den Bundesvorstand.</p>
<p>83. Die Bundesversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Bundesversammlung einzuberufen, wenn der Bundesvorstand oder die Bundesleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.</p>	<p>20. Die Bundesversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Bundesversammlung einzuberufen, wenn der Bundesvorstand oder die Bundesleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.</p>
<p>84. Die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.</p>	<p>21. Die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.</p>
<p>85. Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratungen und Entscheidungen zur Ordnung und Satzung des Verbandes; – die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes; – die Wahl der Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e.V.; – die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Bundesleitung und die Entlastung des Bundesvorstandes; – die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Verwaltungsrat des Bundesamt Sankt Georg e.V.; – die Entscheidung über Jahresaktionen des Verbandes und über die Verwendungsbereiche; – die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verbandes, deren Bedeutung einen Beschluss des obersten Beschlussgremiums erfordern. 	<p>22. Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratungen und Entscheidungen zur Ordnung und Satzung des Verbandes; – die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes; – die Wahl der Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e.V.; – die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Bundesleitung und die Entlastung des Bundesvorstandes; – die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Verwaltungsrat des Bundesamt Sankt Georg e.V.; – die Entscheidung über Jahresaktionen des Verbandes und über die Verwendungsbereiche; – die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verbandes, deren Bedeutung einen Beschluss des obersten Beschlussgremiums erfordern.
<p>Die Bundesleitung</p>	<p>Die Bundesleitung</p>
<p>86. Zur Bundesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Bundesvorstand; – die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe – die Beauftragten für Internationales und – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie. 	<p>23. Zur Bundesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Bundesvorstand; – die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe – die Beauftragten für Internationales und – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie.

Die kirchliche Beauftragung für Bundeskuratinnen und Bundeskuraten einer Altersstufe wird von der Bundeskuratin oder vom Bundeskuraten in Rücksprache mit dem Jugendbischof erteilt.	Die kirchliche Beauftragung für Bundeskuratinnen und Bundeskuraten einer Altersstufe wird von der Bundeskuratin oder vom Bundeskuraten in Rücksprache mit dem Jugendbischof erteilt.
86a. Bundesstufenleitungen der Altersstufen Die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Stufenkuratin bzw. einem Stufenkuraten. Falls das Amt der Stufenkuratin bzw. des Stufenkuraten nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einem weiteren Referenten bzw. Referentin besetzt werden. Die Stufenleitung soll mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.	23a. Bundesstufenleitungen der Altersstufen Die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Stufenkuratin bzw. einem Stufenkuraten. Falls das Amt der Stufenkuratin bzw. des Stufenkuraten nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einem weiteren Referenten bzw. Referentin besetzt werden. Die Stufenleitung soll mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.
86b. Die Positionen der beiden Beauftragten für Internationales sollen mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.	23b. Die Positionen der beiden Beauftragten für Internationales sollen mit einer Frau und einem Mann besetzt sein.
87. Der Bundesleitung gehören mit beratender Stimme an: – die Bundesgeschäftsführerin/ der Bundesgeschäftsführer; – die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung; – weitere Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung; – die Redakteurinnen und Redakteure der Verbandszeitschriften.	24. Der Bundesleitung gehören mit beratender Stimme an: – die Bundesgeschäftsführerin/ der Bundesgeschäftsführer; – die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung; – weitere Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung; – die Redakteurinnen und Redakteure der Verbandszeitschriften.
88. Die Bundesleitung hält ihre Arbeitstagungen nach Bedarf. Der Bundesvorstand lädt dazu ein und leitet sie. Die Bundesleitung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.	25. Die Bundesleitung hält ihre Arbeitstagungen nach Bedarf. Der Bundesvorstand lädt dazu ein und leitet sie. Die Bundesleitung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
89. Die Bundesleitung hat folgende Aufgaben: – die Beratung des Bundesvorstandes; – die Vorbereitung der Bundesversammlung und der Bundeskonferenzen; – die Vorbereitung und Durchführung von Studien- und Arbeitstagungen; – die Beratung und Beschlussfassung des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Vorbereitung und Durchführung von Bundesunternehmungen;	26. Die Bundesleitung hat folgende Aufgaben: – die Beratung des Bundesvorstandes; – die Vorbereitung der Bundesversammlung und der Bundeskonferenzen; – die Vorbereitung und Durchführung von Studien- und Arbeitstagungen; – die Beratung und Beschlussfassung des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes; – die Vorbereitung und Durchführung von Bundesunternehmungen;

<ul style="list-style-type: none"> – die Beratung über Methoden und Inhalte pfadfinderischer Jugendarbeit. 	<ul style="list-style-type: none"> – die Beratung über Methoden und Inhalte pfadfinderischer Jugendarbeit.
<p>Der Bundesvorstand</p>	<p>Der Bundesvorstand</p>
<p>90. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Bundesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bundesvorsitzende; – der Bundesvorsitzende; – die Bundeskuratin/ der Bundeskurat. <p>Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskuratin oder Bundeskurat erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.</p>	<p>27. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Bundesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bundesvorsitzende; – der Bundesvorsitzende; – die Bundeskuratin/ der Bundeskurat. <p>Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskuratin oder Bundeskurat erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.</p>
<p>91. Der Bundesvorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leitung des Verbandes nach der Ordnung des Verbandes, der Satzung des Verbandes und den Beschlüssen der Bundesversammlung; – die Vertretung des Verbandes; – die Herausgabe der Verbandszeitschriften und des sonstigen Arbeits- und Informationsmaterials; – die Berufung der Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Bundeskonferenz; – die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten für Inklusion, Ökologie und Internationale Gerechtigkeit auf Vorschlag der betreffenden Fachkonferenz; – die Berufung von weiteren Fachreferentinnen und Fachreferenten; – die Berufung von bis zu zwei Beauftragten für Internationales; – die Berufung der Mitglieder der Bundesarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung und der 	<p>28. Der Bundesvorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leitung des Verbandes nach der Ordnung des Verbandes, der Satzung des Verbandes und den Beschlüssen der Bundesversammlung; – die Vertretung des Verbandes; – die Herausgabe der Verbandszeitschriften und des sonstigen Arbeits- und Informationsmaterials; – die Berufung der Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Bundeskonferenz; – die Berufung von Fachreferentinnen und Fachreferenten für Inklusion, Ökologie und Internationale Gerechtigkeit auf Vorschlag der betreffenden Fachkonferenz; – die Berufung von weiteren Fachreferentinnen und Fachreferenten; – die Berufung von bis zu zwei Beauftragten für Internationales; – die Berufung der Mitglieder der Bundesarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung und der

Facharbeitskreise auf Vorschlag der Fachreferentin oder des Fachreferenten und des Internationales Arbeitskreises auf Vorschlag der Beauftragten für Internationales.	Facharbeitskreise auf Vorschlag der Fachreferentin oder des Fachreferenten und des Internationales Arbeitskreises auf Vorschlag der Beauftragten für Internationales. – die Genehmigung von Satzungen von Diözesanverbänden nach Beratung mit dem Hauptausschuss.
92. Der Bundesvorstand beschließt, welches Mitglied des Bundesvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.	29. Der Bundesvorstand beschließt, welches Mitglied des Bundesvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.
	Der Hauptausschuss
	30. Die Bundesversammlung bildet einen Hauptausschuss, der zwischen zwei Bundesversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Bundesversammlung zugewiesene Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben: – Die Beratung des Bundesvorstands bezüglich von den Diözesanverbänden vorgelegten Ergänzungsregelungen zu deren Satzungen. Der Hauptausschuss gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen zur Genehmigung oder Ablehnung. – Die Beschlussfassung über die Durchführung von diözesanen Abweichungen von der Satzung, die von Diözesanversammlungen inklusive der Projektziele und den Evaluationskriterien beantragt wurden.
Die Bundes- und Fachkonferenzen	Die Bundes- und Fachkonferenzen
93. Es sind folgende Konferenzen einzurichten: – die Bundeskonferenz der Wölflingsstufe; – die Bundeskonferenz der Jungpfadfinderstufe; – die Bundeskonferenz der Pfadfinderstufe; – die Bundeskonferenz der Roverstufe; – die Fachkonferenz für Inklusion; – die Fachkonferenz für Internationale Gerechtigkeit; – die Fachkonferenz Ökologie.	31. Es sind folgende Konferenzen einzurichten: – die Bundeskonferenz der Wölflingsstufe; – die Bundeskonferenz der Jungpfadfinderstufe; – die Bundeskonferenz der Pfadfinderstufe; – die Bundeskonferenz der Roverstufe; – die Fachkonferenz für Inklusion; – die Fachkonferenz für Internationale Gerechtigkeit; – die Fachkonferenz Ökologie.

<p>94. Zu den Bundeskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Mitglied des Bundesvorstandes; – die Bundesstufenleitung in der jeweiligen Altersstufe; – die Diözesanstufenleitungen der jeweiligen Altersstufe; – bis zu zwei Mitglieder des Bundesarbeitskreises der Altersstufe. <p>Folgende Personen nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den Bundeskonferenzen teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes; – die weiteren Mitglieder des Bundesarbeitskreises und der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung; – die Beauftragten für Internationales der Bundesleitung; – die zuständige hauptberufliche Referentin/der zuständige hauptberufliche Referent der Bundesleitung. 	<p>32. Zu den Bundeskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Mitglied des Bundesvorstandes; – die Bundesstufenleitung in der jeweiligen Altersstufe; – die Diözesanstufenleitungen der jeweiligen Altersstufe; – bis zu zwei Mitglieder des Bundesarbeitskreises der Altersstufe. <p>Folgende Personen nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den Bundeskonferenzen teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes; – die weiteren Mitglieder des Bundesarbeitskreises und der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung; – die Beauftragten für Internationales der Bundesleitung; – die zuständige hauptberufliche Referentin/der zuständige hauptberufliche Referent der Bundesleitung.
<p>95. Die Bundeskonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen; – die Weiterentwicklung des Verständnisses pfadfinderischer Erziehung; – die Beratung der inhaltlichen und methodischen Fragen der jeweiligen Altersstufe; – die Beratung und Beschlussfassung zur Konzeption der Woodbadge-Kurse der jeweiligen Stufe im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes – die Beratung des Bundesvorstandes in Fragen der Verbandszeitschriften; – die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe in der DPSG. 	<p>33. Die Bundeskonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen; – die Weiterentwicklung des Verständnisses pfadfinderischer Erziehung; – die Beratung der inhaltlichen und methodischen Fragen der jeweiligen Altersstufe; – die Beratung und Beschlussfassung zur Konzeption der Woodbadge-Kurse der jeweiligen Stufe im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes – die Beratung des Bundesvorstandes in Fragen der Verbandszeitschriften; – die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe in der DPSG.

<ul style="list-style-type: none"> – Die Bundeskonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bundesstufenleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Bundeskonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bundesstufenleitung.
<p>96. Zu den Fachkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Mitglied des Bundesvorstands; – die jeweilige Fachreferentin/ der jeweilige Fachreferent der Bundesleitung; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitungen des jeweiligen Referates; – bis zu zwei Mitglieder des Facharbeitskreises des jeweiligen Referates. 	<p>34. Zu den Fachkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Mitglied des Bundesvorstands; – die jeweilige Fachreferentin/ der jeweilige Fachreferent der Bundesleitung; – die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitungen des jeweiligen Referates; – bis zu zwei Mitglieder des Facharbeitskreises des jeweiligen Referates.
<p>97. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen; – die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes; – die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die Bundesversammlung. Die Wahl gilt für ein Jahr; – die Fachkonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Fachreferentin oder des Fachreferenten. 	<p>35. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen; – die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes; – die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die Bundesversammlung. Die Wahl gilt für ein Jahr; – die Fachkonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Fachreferentin oder des Fachreferenten.
<p>98. In der Regel findet für jede Altersstufe und jedes Fachreferat jährlich eine Konferenz statt. Der Bundesvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufen- bzw. Fachreferatsleitung.</p>	<p>36. In der Regel findet für jede Altersstufe und jedes Fachreferat jährlich eine Konferenz statt. Der Bundesvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufen- bzw. Fachreferatsleitung.</p>
	<p>Vertretung in den Bundesländern</p> <p>37. Um die Aufgaben mehrerer Diözesanverbände innerhalb eines Bundeslandes wahrzunehmen und zu vertreten, können die Vorstände der Diözesanverbände in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Landesstellen bilden. Die Landesstellen sind als Arbeitsgemeinschaften zu bilden und übernehmen keine Führungsaufgaben. Sie führen die Bezeichnung „Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Landesstelle N.N.“.</p> <p>Beschließendes Organ der Landesstelle ist die Landesversammlung. Ihr gehört jeweils ein</p>

	<p>Mitglied der Diözesanvorstände des jeweiligen Bundeslandes an. Zur Vertretung der Landesstellen wird ein Vorstand oder eine Beauftragte/ ein Beauftragter gewählt.</p>
--	--

Alt	Neu (24.05.2020)
6. Allgemeine Bestimmungen	3. Allgemeine Bestimmungen
Unterrichtung und Aufsicht	Unterrichtung und Aufsicht
<p>99. Die Vorstände der Stämme sind verpflichtet, den Bezirksvorstand über alle wichtigen Vorgänge im Stamm zu unterrichten. Sie übersenden die Protokolle ihrer Beschlussgremien unverzüglich an den Bezirksvorstand. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand.</p> <p>Die Bezirksvorstände haben die gleiche Pflicht gegenüber dem Diözesanvorstand und dieser gegenüber dem Bundesvorstand.</p> <p>Umgekehrt sind die jeweils übergeordneten Gliederungen der DPSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren.</p>	<p>38. Die Vorstände der Stämme Diözesanverbände sind verpflichtet, den Bezirksvorstand Bundesvorstand über alle wichtigen Vorgänge im Stamm in ihrem Diözesanverband zu unterrichten. Sie übersenden die Protokolle ihrer Beschlussgremien unverzüglich an den Bezirksvorstand Bundesvorstand. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand. Die Bezirksvorstände haben die gleiche Pflicht gegenüber dem Diözesanvorstand und dieser gegenüber dem Bundesvorstand. Umgekehrt sind die jeweils übergeordneten Gliederungen ist die Bundesebene der DPSG verpflichtet, die nachgeordneten Diözesanverbände über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren.</p>
<p>100. Die Vorstände haben das Recht, die Kassenführung der jeweils nachgeordneten Gliederung der DPSG zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern kein Rechtsträger der jeweiligen Gliederung besteht.</p>	<p>39. Die Vorstände Der Bundesvorstand haben hat das Recht, die Kassenführung der jeweils nachgeordneten Gliederung Diözesanverbände der DPSG zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger der jeweiligen Gliederung besteht.</p>
<p>101. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Diözesanleitung sowie Beschlüsse einer Diözesanversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung des Verbandes, die Satzung des Verbandes oder Beschlüsse der Bundesversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.</p>	<p>40. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Diözesanleitung sowie Beschlüsse einer Diözesanversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung des Verbandes, die Satzung des Verbandes oder Beschlüsse der Bundesversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.</p>
<p>102. Diözesanvorstände haben gegenüber den Bezirken ein der Regelung der Ziffer 101 entsprechendes Recht, Bezirksvorstände gegenüber den Stämmen. Sofern sich der</p>	<p>102. Diözesanvorstände haben gegenüber den Bezirken ein der Regelung der Ziffer 101 entsprechendes Recht, Bezirksvorstände gegenüber den Stämmen. Sofern sich der</p>

<p>Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand. Wird der für die Beanstandung zuständige Vorstand nicht tätig, so fällt das Recht zur Beanstandung an den Vorstand der nächsthöheren Ebene. Wird auch dieser nicht tätig, fällt das Recht zur Beanstandung an den Bundesvorstand. Zuständig für die Entscheidung über solche Beanstandungen ist die Versammlung, die der jeweils handelnde Vorstand leitet.</p>	<p>Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand. Wird der für die Beanstandung zuständige Vorstand nicht tätig, so fällt das Recht zur Beanstandung an den Vorstand der nächsthöheren Ebene. Wird auch dieser nicht tätig, fällt das Recht zur Beanstandung an den Bundesvorstand. Zuständig für die Entscheidung über solche Beanstandungen ist die Versammlung, die der jeweils handelnde Vorstand leitet.</p>
<p>103. Die Ziffer 101 und 102 finden auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die Gewählte/ den Gewählten bzw. die Berufene/ den Berufenen Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 14 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.</p>	<p>41. Die Ziffer 101 40 und 102 finden findet auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die Gewählte/ den Gewählten bzw. die Berufene/ den Berufenen Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 14 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.</p>
<p>103a. Ist in einem Vorstand kein Amt besetzt, beruft der Vorstand der jeweils übergeordneten Gliederung die Versammlung ein und leitet diese.</p>	<p>41a. Ist in einem Vorstand Diözesanvorstand kein Amt besetzt, beruft der Vorstand Bundesvorstand der jeweils übergeordneten Gliederung die Versammlung Diözesanversammlung ein und leitet diese.</p>
<p>Abwahl von Vorstandsmitgliedern</p>	<p>Abwahl von Vorstandsmitgliedern</p>
<p>104. Vorstandsmitglieder des Stammes, des Bezirkes, des Diözesanverbandes oder des Verbandes können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die zuständige Versammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Er muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer Stammesversammlung, drei Wochen vor dem Termin einer Bezirksversammlung, vier Wochen vor dem Termin einer Diözesanversammlung, sechs Wochen vor dem Termin einer Bundesversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem können die Versammlungen Vorstandsmitglieder aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.</p>	<p>42. Vorstandsmitglieder des Stammes, des Bezirkes, des Diözesanverbandes oder des Verbandes Mitglieder des Bundesvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die zuständige Versammlung Bundesversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung Bundesversammlung. Er muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer Stammesversammlung, drei Wochen vor dem Termin einer Bezirksversammlung, vier Wochen vor dem Termin einer Diözesanversammlung, sechs Wochen vor dem Termin einer Bundesversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem können kann die Versammlungen Bundesversammlung Vorstandsmitglieder Mitglieder des Bundesvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.</p>

105. (1) Für die Berufung und Abberufung von Leitern und Leiterinnen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinderstufe und ggf. der Bibergruppen gilt:

- Die Berufung erfolgt gemäß Ziffer 31.
- Der Stammesvorstand hat das Recht die Leiter und Leiterinnen abuberufen, nach Anhörung der jeweiligen Gruppen und der Stammesleitung. Über die Entscheidung des Vorstandes sind diese zeitnah zu informieren.
- Die Leiter und Leiterinnen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Stammesvorstand bis zu einer Abberufung durch den Stammesvorstand weiter aus.
- Für die Wahl und Abwahl der Leiterinnen und Leiter der Roverstufe gilt Ziffer 33.

(2) Für die Berufung von Stufenreferenten und Stufenreferentinnen und Kuraten und Kuratinnen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe sowie den Fachreferenten und Fachreferentinnen der Fachbereiche Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den jeweiligen Vorstand nach Vorschlag durch die Konferenz.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit muss die entsprechende Konferenz einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
- Der jeweilige Vorstand hat das Recht, die Referentinnen und Referenten und Stufenkuraten und -kuratinnen abuberufen, nach Anhörung der Konferenz. Über die Entscheidung des Vorstandes sind die Mitglieder der Konferenz zeitnah zu informieren.
- Die Referenten und Referentinnen und Stufenkuraten und Stufenkuratinnen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Vorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder

~~43. (1) Für die Berufung und Abberufung von Leitern und Leiterinnen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinderstufe und ggf. der Bibergruppen gilt:~~

- ~~– Die Berufung erfolgt gemäß Ziffer 31.~~
- ~~– Der Stammesvorstand hat das Recht die Leiter und Leiterinnen abuberufen, nach Anhörung der jeweiligen Gruppen und der Stammesleitung. Über die Entscheidung des Vorstandes sind diese zeitnah zu informieren.~~
- ~~– Die Leiter und Leiterinnen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Stammesvorstand bis zu einer Abberufung durch den Stammesvorstand weiter aus.~~
- ~~– Für die Wahl und Abwahl der Leiterinnen und Leiter der Roverstufe gilt Ziffer 33.~~

(1) Für die Berufung von Stufenreferenten und Stufenreferentinnen

Bundesstufenreferentinnen und -referenten und Kuraten und Kuratinnen Bundesstufenkuratinnen und -kuratinnen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe sowie den **Fachreferenten und Fachreferentinnen Bundesfachreferentinnen und -referenten** der Fachbereiche Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den **jeweiligen Vorstand Bundesvorstand** nach Vorschlag durch die **Konferenz Bundeskonferenz**.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit muss die entsprechende **Konferenz Bundeskonferenz** einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
- Der **jeweilige Vorstand Bundesvorstand** hat das Recht, die **Referentinnen und Referenten Bundesreferentinnen und -referenten und Stufenkuraten und -kuratinnen Bundesstufenkuratinnen und -kuratinnen abuberufen**, nach Anhörung der **jeweiligen Konferenz Bundeskonferenz abuberufen**. Über die Entscheidung des **Vorstandes Bundesvorstands** sind die Mitglieder der **jeweiligen Konferenz Bundeskonferenz** zeitnah zu informieren.
- Die **Referenten und Referentinnen Bundesreferentinnen und -referenten und Stufenkuraten und Stufenkuratinnen Bundesstufenkuratinnen und -kuratinnen** üben

<p>einer Abberufung durch den jeweiligen Vorstand weiter aus.</p> <p>(3) Für die Berufung und die Abberufung der Beauftragten für Internationales sowie für die Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Berufung erfolgt gemäß Ziffer 70 bzw. 91. – Die Berufszeit beträgt drei Jahre. – Der jeweilige Vorstand hat das Recht zur Abberufung. – Die Beauftragten für Internationales und die Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im jeweiligen Vorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den jeweiligen Vorstand weiter aus. <p>(4) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Fachreferenten und Fachreferentinnen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Berufung erfolgt durch den Vorstand der jeweiligen Ebene gemäß der Ziffern 31, 51, 70 und 91. – Die Berufszeit beträgt drei Jahre. – Der Vorstand der jeweiligen Ebene hat das Recht, die Fachreferenten und Fachreferentinnen abberufen zu lassen. – Die Fachreferenten und Fachreferentinnen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels des jeweiligen Vorstands bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Vorstand weiter aus. <p>(5) Für die Berufung und Abberufung von Arbeitskreismitgliedern ist der Vorstand der jeweiligen Ebene zuständig.</p>	<p>ihr Amt im Falle eines Wechsels im Vorstand Bundsvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den jeweiligen Vorstand Bundsvorstand weiter aus.</p> <p>(2) Für die Berufung und die Abberufung der Beauftragten für Internationales sowie für die Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Berufung erfolgt gemäß Ziffer 70 bzw. 91 28. – Die Berufszeit beträgt drei Jahre. – Der jeweilige Vorstand Bundsvorstand hat das Recht zur Abberufung. – Die Beauftragten für Internationales und die Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im jeweiligen Vorstand Bundsvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den jeweiligen Vorstand Bundsvorstand weiter aus. <p>(3) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Fachreferenten und Fachreferentinnen Bundsfachreferentinnen und -referenten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Berufung erfolgt durch den Vorstand der jeweiligen Ebene Bundsvorstand gemäß der Ziffern 31, 51, 70 und 91 Ziffer 28. – Die Berufszeit beträgt drei Jahre. – Der Vorstand der jeweiligen Ebene Bundsvorstand hat das Recht, die Fachreferenten und Fachreferentinnen Bundsfachreferentinnen und -referenten abberufen zu lassen. – Die Fachreferenten und Fachreferentinnen Bundsfachreferentinnen und -referenten üben ihr Amt im Falle eines Wechsels des jeweiligen Vorstands Bundsvorstands bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Vorstand Bundsvorstand weiter aus. <p>(4) Für die Berufung und Abberufung von Arbeitskreismitgliedern Bundesarbeitskreismitgliedern ist der Vorstand der jeweiligen Ebene Bundsvorstand zuständig.</p>
Ausschüsse	Ausschüsse
106. Die Versammlungen der Stämme, Bezirke, Diözesanverbände und des Verbandes können	44. Die Versammlungen der Stämme, Bezirke, Diözesanverbände und des Verbandes können

Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Versammlungen vor.	Bundesversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Versammlungen Bundesversammlung vor.
107. Jede Versammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Versammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Versammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.	107. Jede Versammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Versammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Versammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.
Stimmenanteil	Stimmenanteil
108. Die Stimmen der Bundesleitung in der Bundesversammlung dürfen ein Viertel der Stimmen der Versammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.	108. Die Stimmen der Bundesleitung in der Bundesversammlung dürfen ein Viertel der Stimmen der Versammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.
109. Ziffer 108 ist auf Diözesanversammlungen und Bezirksversammlungen entsprechend anzuwenden.	109. Ziffer 108 ist auf Diözesanversammlungen und Bezirksversammlungen entsprechend anzuwenden.
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten
110. Die Organe und Gremien der DPSG sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt eine Versammlung, Arbeitstagung oder Konferenz beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.	45. Die Organe und Gremien der DPSG sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt eine Versammlung die Bundesversammlung, eine Bundeskonferenz oder Konferenz beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.
111. Die Organe und Gremien der DPSG entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.	46. Die Organe und Gremien der DPSG entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
112. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache	47. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache

durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.	durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine Kandidatin/ kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
113. Bei Wahlen zu den in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträgern (eingetragenen Vereinen) und zu Ausschüssen der Versammlungen sowie bei der Wahl der Delegierten kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung bzw. der Konferenz so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.	48. (1) Bei Wahlen zu den zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträgern (eingetragenen Vereinen) (Bundesamt Sankt Georg e. V.) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind. (2) Bei Wahlen und zu Ausschüssen der Versammlungen Bundesversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze frei sind. (3) Bei sowie bei der Wahl der Delegierten der Bundeskonferenzen für die Bundesversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung bzw. der Konferenz Bundeskonferenz so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
	48a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen
114. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht. In Stammesversammlungen haben alle Mitglieder des Stammes das Antragsrecht.	49. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht. In — Stammesversammlungen haben alle Mitglieder des Stammes das Antragsrecht.
115. Versammlungen haben das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Versammlungen.	50. Versammlungen haben das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Versammlungen. Auf der Bundesversammlung haben alle Stammes-, Bezirks- und Diözesanversammlungen das Antragsrecht.
116. Konferenzen haben das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Konferenzen.	51. Konferenzen Auf den Bundeskonferenzen haben die jeweils zugeordneten Bezirks- und

	Diözesankonferenzen das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Konferenzen.
117. Konferenzen haben das Antragsrecht an alle für sie zuständigen Versammlungen.	52. Konferenzen Bundeskonferenzen haben das Antragsrecht an alle für sie zuständigen Versammlungen auf der Bundesversammlung.
118. Anträge an die Bundesversammlung sind wenigstens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Bei Anträgen an Diözesanversammlungen bedarf es einer Frist von vier Wochen, bei Anträgen an Bezirksversammlungen einer Frist von zwei Wochen, bei Anträgen an Stammesversammlungen einer Frist von zwei Wochen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung bzw. Satzung des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.	53. Anträge an die Bundesversammlung sind wenigstens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Bei Anträgen an Diözesanversammlungen bedarf es einer Frist von vier Wochen, bei Anträgen an Bezirksversammlungen einer Frist von zwei Wochen, bei Anträgen an Stammesversammlungen einer Frist von zwei Wochen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung Bundesversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung bzw. Satzung des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.
119. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.	54. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.
120. Zu Versammlungen, deren Termine von einer Versammlung selbst beschlossen worden sind, ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.	55. Zu Versammlungen, deren Termine von einer Versammlung selbst beschlossen worden sind, Wurde der Termin der Bundesversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bundesvorstand einzuladen zu erfolgen.
121. Die Einladung zu Versammlungen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt worden ist, hat unverzüglich zu erfolgen. In diesen Fällen ist zur Bundesversammlung mit einer Frist von wenigstens acht Wochen, zur Diözesanversammlung mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen, zur Bezirks- und Stammesversammlung mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.	56. Die Einladung zu Versammlungen, die Wurde die Bundesversammlung vom Vorstand Bundesvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt worden ist , hat die Einladung zur Bundesversammlung unverzüglich zu erfolgen. In diesen Fällen ist zur Bundesversammlung mit einer Frist von wenigstens acht Wochen, zur Diözesanversammlung mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen, zur Bezirks- und Stammesversammlung mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bundesvorstand einzuladen zu erfolgen.

<p>122a. Die Frist der Ziffer 120 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.</p>	<p>57. Die Frist der Ziffer 120 55 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.</p>
<p>122b. Die in den Ziffern 118 bis 122a genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Konferenzen.</p>	<p>57a. Die in den Ziffern 118 53 bis 122a 57 genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Konferenzen.</p>
<p>123. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>58. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>
<p>Stellvertretung</p>	<p>Stellvertretung</p>
<p>124. Leiterinnen und Leiter, Referenten und Referentinnen sowie Stufenkuratinnen und Stufenkuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Leitungsteams beziehungsweise des Arbeitskreises vertreten. Nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand besteht für Referentinnen und Referenten, sowie Stufenkuratinnen und Stufenkuraten der Bezirksebene zusätzlich die Möglichkeit, bei Versammlungen und Konferenzen seine/ihre Stimme an eine Leiterin/ einen Leiter der jeweiligen Stufe innerhalb der Untergliederung zu delegieren. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Versammlung/ Konferenz.</p>	<p>59. Leiterinnen und Leiter, Referenten und Referentinnen sowie Stufenkuratinnen und Stufenkuraten Bundesreferentinnen und -referenten sowie Bundesstufenkuratinnen und -kuraten werden im Falle der Verhinderung von den von ihnen beauftragten Mitgliedern des Leitungsteams Bundesarbeitskreises beziehungsweise des Arbeitskreises Bundesarbeitskreises vertreten. Nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand besteht für Referentinnen und Referenten, sowie Stufenkuratinnen und Stufenkuraten der Bezirksebene zusätzlich die Möglichkeit, bei Versammlungen und Konferenzen seine/ihre Stimme an eine Leiterin/ einen Leiter der jeweiligen Stufe innerhalb der Untergliederung zu delegieren. Diese Delegation muss schriftlich erfolgen und der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung Bundesversammlungs- bzw. der jeweiligen Bundeskonferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt für jeweils eine Versammlung/ Konferenz Bundesversammlung bzw. Bundeskonferenz.</p>
<p>125. Vorstände können ihr Stimmrecht in Versammlungen an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Untergliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.</p>	<p>60. Vorstände Mitglieder des Bundesvorstands und der Diözesanvorstände können ihr Stimmrecht in Versammlungen der Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Untergliederung tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung Bundesversammlungsleitung Bundesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung Bundesversammlung.</p>

126. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.	61. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.
Öffentlichkeit	Öffentlichkeit
127. An den Versammlungen und Konferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörer teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.	62. An den Versammlungen und Konferenzen der Bundesversammlung und den Bundeskonferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörer teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
128. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.	63. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.
129. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Versammlungen und Konferenzen in nicht-öffentlicher Sitzung.	64. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Versammlungen und Konferenzen Bundesversammlung und die Bundeskonferenzen in einer nicht-öffentliche n Sitzung.
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung	Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung
130. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien der DPSG verbindlich. Satzungen, die Diözesanverbände, Bezirke und Stämme sich geben, dürfen den Regelungen dieser Satzung ebensowenig widersprechen wie Beschlüsse von Organen, sonstigen Gremien und Handlungen von Vorständen und Leitungen. Sie dürfen sie lediglich ausfüllen. Satzungen von Diözesanverbänden sind dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Hauptausschuss der Bundesversammlung berät die von den Diözesanverbänden vorgelegten Ergänzungsregelungen und gibt dem Bundesvorstand Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung. Satzungen von Bezirken sind dem Diözesanvorstand und Satzungen von Stämmen dem Bezirksvorstand vorzulegen.	65. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien der DPSG auf Bundesebene verbindlich. Satzungen, die Diözesanverbände, Bezirke und Stämme sich geben, dürfen den Regelungen dieser Satzung ebenso wenig widersprechen wie Beschlüsse von Organen, sonstigen Gremien und Handlungen von Vorständen und Leitungen. Sie dürfen sie lediglich ausfüllen. Satzungen von Diözesanverbänden sind dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Hauptausschuss der Bundesversammlung berät die von den Diözesanverbänden vorgelegten Ergänzungsregelungen und gibt dem Bundesvorstand Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung. Satzungen von Bezirken sind dem Diözesanvorstand und Satzungen von Stämmen dem Bezirksvorstand vorzulegen.
130a. Zur strukturellen Weiterentwicklung der DPSG können Diözesanverbände zeitlich befristet Modellprojekte durchführen, in denen in einzelnen Bereichen von der Satzung der DPSG abgewichen werden kann.	130a. Zur strukturellen Weiterentwicklung der DPSG können Diözesanverbände zeitlich befristet Modellprojekte durchführen, in denen in einzelnen Bereichen von der Satzung der DPSG abgewichen werden kann.

Dazu bedarf es eines Beschlusses der jeweiligen Diözesanversammlung, der die Projektziele, die geplanten Abweichungen zur Satzung der DPSG sowie die Evaluationskriterien des Modellprojekts enthält. Vor Beginn der Umsetzung ist er dem Hauptausschuss der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.	Dazu bedarf es eines Beschlusses der jeweiligen Diözesanversammlung, der die Projektziele, die geplanten Abweichungen zur Satzung der DPSG sowie die Evaluationskriterien des Modellprojekts enthält. Vor Beginn der Umsetzung ist er dem Hauptausschuss der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
131. Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.	66. Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.
Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes	Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes
132. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Bundesversammlung. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend und an den „Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung verwenden.	67. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Bundesversammlung. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend und an den „Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung verwenden.
133. Diözesanverbände können sich nicht auflösen, solange in ihrem Gebiet noch Stämme bestehen. Im Falle ihrer Auflösung fällt ihr Vermögen an den Verband.	133. Diözesanverbände können sich nicht auflösen, solange in ihrem Gebiet noch Stämme bestehen. Im Falle ihrer Auflösung fällt ihr Vermögen an den Verband.
134. Für die Auflösung von Bezirken und die Änderung von Bezirksgrenzen ist die Diözesanversammlung zuständig. Im Falle der Auflösung von Bezirken fällt deren Vermögen an die Rechtsnachfolger. Gibt es keinen Rechtsnachfolger, so fällt es an den Diözesanverband.	134. Für die Auflösung von Bezirken und die Änderung von Bezirksgrenzen ist die Diözesanversammlung zuständig. Im Falle der Auflösung von Bezirken fällt deren Vermögen an die Rechtsnachfolger. Gibt es keinen Rechtsnachfolger, so fällt es an den Diözesanverband.
135. Zur Auflösung eines Stammes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Stammesversammlung. Im Falle der Auflösung eines Stammes fällt sein Vermögen an den Bezirk. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, fällt das Vermögen an den Diözesanverband.	135. Zur Auflösung eines Stammes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Stammesversammlung. Im Falle der Auflösung eines Stammes fällt sein Vermögen an den Bezirk. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, fällt das Vermögen an den Diözesanverband.
136. Bilden Stämme, Bezirke oder Diözesanverbände Rechtsträger, so müssen sie in deren Satzungen eine den Ziffern 133 bis 135	136. Bilden Stämme, Bezirke oder Diözesanverbände Rechtsträger, so müssen sie in deren Satzungen eine den Ziffern 133 bis 135

entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung treffen.	entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung treffen.
<p>137. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit zur DPSG von Stämmen, Bezirken und Diözesanverbänden bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen. Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.</p> <p>Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit von Stämmen, Bezirken und Diözesanverbänden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung den Vorstand der davon unmittelbar betroffenen Untergliederung anzuhören. Vor einer Entscheidung über die Zugehörigkeit von Stämmen und Bezirken hat die Bundesversammlung auch den betreffenden Diözesanvorstand anzuhören.</p> <p>Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der Verbandsordnung.</p> <p>Untergliederungen, deren Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und ihre Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.</p>	<p>68. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit zur DPSG von Stämmen, Bezirken und Diözesanverbänden bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen. Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.</p> <p>Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit von Stämmen, Bezirken und Diözesanverbänden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung den Vorstand der davon unmittelbar betroffenen Untergliederung anzuhören. Vor einer Entscheidung über die Zugehörigkeit von Stämmen und Bezirken hat die Bundesversammlung auch den betreffenden Diözesanvorstand anzuhören.</p> <p>Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der Verbandsordnung.</p> <p>Untergliederungen, deren Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und ihre Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.</p>

Alt	Neu (24.05.2020)
Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der Verbandssatzung	Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der Verbandssatzung
<p>1. Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen,</p> <p>a) wenn das Verhalten eines Mitglieds geeignet ist, die Erziehungsbemühungen des Verbandes oder einer seiner Untergliederungen zu gefährden,</p> <p>b) wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Ordnung, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes oder seiner Untergliederungen verstößt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz sowie der Toleranz gegenüber den Geschlechtern, sexuellen Orientierungen und Menschen mit Migrationshintergrund;</p> <p>c) wenn ein Mitglied das Ansehen der DPSG, auch einzelner Gliederungen, schädigt,</p> <p>d) wenn ein sonstiger schwer wiegender Grund vorliegt.</p> <p>e) im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.</p>	<p>1. Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen,</p> <p>a) wenn das Verhalten eines Mitglieds geeignet ist, die Erziehungsbemühungen des Verbandes oder einer seiner Untergliederungen zu gefährden,</p> <p>b) wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Ordnung, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes oder seiner Untergliederungen verstößt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz sowie der Toleranz gegenüber den Geschlechtern, sexuellen Orientierungen und Menschen mit Migrationshintergrund;</p> <p>c) wenn ein Mitglied das Ansehen der DPSG, auch einzelner Gliederungen, schädigt,</p> <p>d) wenn ein sonstiger schwer wiegender Grund vorliegt.</p> <p>e) im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.</p>
<p>2. Ein Ausschlussverfahren wird seitens des zuständigen Vorstands initiiert. Die Anregung dazu kann jedoch von jeder Person innerhalb und außerhalb des Verbandes kommen. Sie bedarf der Textform.</p>	<p>2. Ein Ausschlussverfahren wird seitens des zuständigen Vorstands initiiert. Die Anregung dazu kann jedoch von jeder Person innerhalb und außerhalb des Verbandes kommen. Sie bedarf der Textform.</p>
<p>3. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des Stammes, für volljährige Mitarbeitern und Inhaber von Leitungämtern der Vorstand der nächst höheren Gliederung des Verbandes. Bei Tätigkeiten auf mehreren Ebenen, ist die Tätigkeit auf der höchsten Ebene ausschlaggebend. Örtlich zuständig ist der Vorstand der Gliederung, in der der oder die Betroffene zu Beginn des Ausschlussverfahrens tätig ist. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel der Gliederung durch das Mitglied unberührt.</p>	<p>3. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des Stammes, für volljährige Mitarbeitern und Inhaber von Leitungämtern der Vorstand der nächst höheren Gliederung des Verbandes. Bei Tätigkeiten auf mehreren Ebenen, ist die Tätigkeit auf der höchsten Ebene ausschlaggebend. Örtlich zuständig ist der Vorstand der Gliederung, in der der oder die Betroffene zu Beginn des Ausschlussverfahrens tätig ist. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel der Gliederung durch das Mitglied unberührt.</p>

<p>4. Vorstände, die ein Ausschlussverfahren einleiten, informieren die zuständigen Vorstände aller höheren Ebenen über den Beginn und das Ergebnis des Verfahrens. Vorstände zuständiger untergeordneter Ebenen werden vom verfahrensleitenden Vorstand mindestens über einen tatsächlichen Ausschluss informiert. Am Verfahren werden sie insoweit beteiligt, wie dies zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vermeidung weiterer verbandsschädigender Handlungen angemessen ist. Am Verfahren beteiligte Vorstände werden zudem über den Abschluss des Verfahrens informiert. Beide Regelungen gelten ebenso für ein sich im Zweifel anschließendes Beschwerdeverfahren.</p>	<p>4. Vorstände, die ein Ausschlussverfahren einleiten, informieren die zuständigen Vorstände aller höheren Ebenen über den Beginn und das Ergebnis des Verfahrens. Vorstände zuständiger untergeordneter Ebenen werden vom verfahrensleitenden Vorstand mindestens über einen tatsächlichen Ausschluss informiert. Am Verfahren werden sie insoweit beteiligt, wie dies zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vermeidung weiterer verbandsschädigender Handlungen angemessen ist. Am Verfahren beteiligte Vorstände werden zudem über den Abschluss des Verfahrens informiert. Beide Regelungen gelten ebenso für ein sich im Zweifel anschließendes Beschwerdeverfahren.</p>
<p>5. Wird der für den Ausschluss zuständige Vorstand nicht tätig, so fällt das Recht zum Ausschluss an den Vorstand der nächsthöheren Ebene. Wird auch dieser nicht tätig, fällt das Recht zum Ausschluss an den Bundesvorstand.</p>	<p>5. Wird der für den Ausschluss zuständige Vorstand nicht tätig, so fällt das Recht zum Ausschluss an den Vorstand der nächsthöheren Ebene. Wird auch dieser nicht tätig, fällt das Recht zum Ausschluss an den Bundesvorstand.</p>
<p>6. Vor der Entscheidung sind die Betroffene/der Betroffene und die Leitung seiner/ihrer Gruppe schriftlich oder mündlich anzuhören. Sofern keine pädagogischen Bedenken bestehen, kann auch seine/ihre Gruppe gehört werden. Bei Inhabern von Leitungssämtern genügt die Anhörung der Betroffenen.</p>	<p>6. Vor der Entscheidung sind die Betroffene/der Betroffene und die Leitung seiner/ihrer Gruppe schriftlich oder mündlich anzuhören. Sofern keine pädagogischen Bedenken bestehen, kann auch seine/ihre Gruppe gehört werden. Bei Inhabern von Leitungssämtern genügt die Anhörung der Betroffenen.</p>
<p>7. Der ausschließende Vorstand hat zu entscheiden, wann der Ausschluss wirksam wird. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Beschwerde durch die Betroffene/ den Betroffenen möglich. Vor der Entscheidung über die Beschwerde hat eine Anhörung wie vor der Entscheidung der ersten Instanz zu erfolgen. Die Anhörung kann in allen Instanzen auch schriftlich erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand, bei Ausschluss durch den Bundesvorstand die Bundesversammlung oder der hierfür gebildete Ausschuss.</p>	<p>7. Der ausschließende Vorstand hat zu entscheiden, wann der Ausschluss wirksam wird. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Beschwerde durch die Betroffene/ den Betroffenen möglich. Vor der Entscheidung über die Beschwerde hat eine Anhörung wie vor der Entscheidung der ersten Instanz zu erfolgen. Die Anhörung kann in allen Instanzen auch schriftlich erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand, bei Ausschluss durch den Bundesvorstand die Bundesversammlung oder der hierfür gebildete Ausschuss.</p>
<p>8. Wird von einem Rechtsmittel (Beschwerde oder daran anschließend eine gerichtliche Nachprüfung) Gebrauch gemacht, so ruhen ab dem vom ausschließenden Vorstand festgesetzten Zeitpunkt des Ausschlusses sämtliche Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss.</p>	<p>8. Wird von einem Rechtsmittel (Beschwerde oder daran anschließend eine gerichtliche Nachprüfung) Gebrauch gemacht, so ruhen ab dem vom ausschließenden Vorstand festgesetzten Zeitpunkt des Ausschlusses sämtliche Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss.</p>

<p>9. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 dieser Ausschlussordnung kann bei einem Mitglied, das bereits den Austritt erklärt hat, die Feststellung getroffen werden, dass der Ausschluss aus der DPSG gerechtfertigt gewesen wäre. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den vorstehenden Sätzen.</p>	<p>9. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 dieser Ausschlussordnung kann bei einem Mitglied, das bereits den Austritt erklärt hat, die Feststellung getroffen werden, dass der Ausschluss aus der DPSG gerechtfertigt gewesen wäre. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den vorstehenden Sätzen.</p>
<p>10. Inhaber von Leitungsämtern und erwachsene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aus der DPSG ausgeschlossen oder bei denen die Rechtfertigung des Ausschlusses festgestellt wurden, können nur dann wieder Mitglied der DPSG werden, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss oder der Feststellung befasste Gremium einer Neuaufnahme ausdrücklich zustimmt.</p>	<p>10. Inhaber von Leitungsämtern und erwachsene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aus der DPSG ausgeschlossen oder bei denen die Rechtfertigung des Ausschlusses festgestellt wurden, können nur dann wieder Mitglied der DPSG werden, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss oder der Feststellung befasste Gremium einer Neuaufnahme ausdrücklich zustimmt.</p>

Alt	Neu (24.05.2020)
Verfahrensordnung nach Ziffer 123 der Verbandssatzung zur Mitgliederinitiative	Verfahrensordnung nach Ziffer 123 der Verbandssatzung zur Mitgliederinitiative
<p>1. Anliegen der Mitgliederinitiative</p> <p>(1) Eine Mitgliederinitiative fordert das Gremium gemäß Punkt 2 auf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich mit einem bestimmten Thema auseinander zu setzen oder 2. einen konkret formulierten Antrag zu befassen und zu entscheiden. Der Antrag muss eine Fragestellung enthalten, über die mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. 3. Soll im Falle des Abs. 1 Nr. 2 die Satzung, Ordnung oder Anlage zu diesen geändert werden, so muss der Antrag die Änderungen im Wortlaut angeben. <p>(2) Sie kann nur Themen oder Anträge umfassen, für die das betroffene Gremium zuständig ist und die nicht verbandsschädigend im Sinne der Ausschlussordnung gem. Ziffer 14 der Satzung der DPSG sind. Zu Finanz- und Personalfragen kann eine Mitgliederinitiative nicht eingefordert werden.</p>	<p>1. Anliegen der Mitgliederinitiative</p> <p>(1) Eine Mitgliederinitiative fordert das Gremium gemäß Punkt 2 auf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. sich mit einem bestimmten Thema auseinander zu setzen oder 5. einen konkret formulierten Antrag zu befassen und zu entscheiden. Der Antrag muss eine Fragestellung enthalten, über die mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. 6. Soll im Falle des Abs. 1 Nr. 2 die Satzung, Ordnung oder Anlage zu diesen geändert werden, so muss der Antrag die Änderungen im Wortlaut angeben. <p>(2) Sie kann nur Themen oder Anträge umfassen, für die das betroffene Gremium zuständig ist und die nicht verbandsschädigend im Sinne der Ausschlussordnung gem. Ziffer 14 der Satzung der DPSG sind. Zu Finanz- und Personalfragen kann eine Mitgliederinitiative nicht eingefordert werden.</p>
<p>2. Gremium</p> <p>Eine Mitgliederinitiative kann an eines der folgenden Gremien gerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bundesversammlung, – eine Bundesstufenkonferenz, – eine Bundesfachkonferenz, – eine Diözesanversammlung, – eine Diözesanstufenkonferenz, – eine Diözesanfachkonferenz, – eine Bezirksversammlung oder – eine Bezirksstufenkonferenz. 	<p>2. Gremium</p> <p>Eine Mitgliederinitiative kann an eines der folgenden Gremien gerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bundesversammlung, – eine Bundesstufenkonferenz, – eine Bundesfachkonferenz, – eine Diözesanversammlung, – eine Diözesanstufenkonferenz, – eine Diözesanfachkonferenz, – eine Bezirksversammlung oder eine Bezirksstufenkonferenz.
<p>3. Initiatorinnen/Initiatoren</p> <p>Jedes Mitglied der DPSG kann eine Mitgliederinitiative an die Bundesversammlung oder die Bundesfachkonferenzen richten. Außerdem kann eine Mitgliederinitiative von jedem Mitglied eingeleitet werden, das dem entsprechenden Bezirk, Diözesanverband oder der Stufe angehört, an deren Gremium sich die Mitgliederinitiative richten soll.</p>	<p>3. Initiatorinnen/Initiatoren</p> <p>Jedes Mitglied der DPSG kann eine Mitgliederinitiative an die Bundesversammlung oder die Bundesfachkonferenzen richten. Außerdem kann eine Mitgliederinitiative von jedem Mitglied eingeleitet werden, das dem entsprechenden Bezirk, Diözesanverband oder der Stufe angehört, an deren Gremium sich die Mitgliederinitiative richten soll.</p>
<p>4. Initiierung</p> <p>(1) Die Initiatorinnen/Initiatoren gem. Punkt 3 dieser Verfahrensordnung (VO) reichen die Mitgliederinitiative schriftlich beim Vorstand</p>	<p>4. Initiierung</p> <p>(1) Die Initiatorinnen/Initiatoren gem. Punkt 3 dieser Verfahrensordnung (VO) reichen die Mitgliederinitiative schriftlich beim Vorstand</p>

<p>bzw. der Leitung des betroffenen Gremiums ein. Damit beginnt die Initiative.</p> <p>(2) Sie muss beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die genaue Bezeichnung des Gremiums, an das sie sich richten soll (Punkt 2 VO), – den Wortlaut des Anliegens gem. Punkt 1 VO, – einen Kostendeckungsvorschlag für die Umsetzung des Antrags, – die Gruppe der unterschriftsberechtigten Mitglieder gem. Punkt 5 VO, – die Angabe der Namen, Alter und Mitgliedsnummern von bis zu drei verantwortlichen Initiatorinnen/Initiatoren gem. Punkt 3 VO1, – ein Muster der Unterschriftenliste. Diese muss den Wortlaut des Anliegens sowie jeweils eine Spalte für den Namen, die Adresse und die Unterschrift der Unterschreibenden enthalten. 	<p>bzw. der Leitung des betroffenen Gremiums ein. Damit beginnt die Initiative.</p> <p>(2) Sie muss beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die genaue Bezeichnung des Gremiums, an das sie sich richten soll (Punkt 2 VO), – den Wortlaut des Anliegens gem. Punkt 1 VO, – einen Kostendeckungsvorschlag für die Umsetzung des Antrags, – die Gruppe der unterschriftsberechtigten Mitglieder gem. Punkt 5 VO, – die Angabe der Namen, Alter und Mitgliedsnummern von bis zu drei verantwortlichen Initiatorinnen/Initiatoren gem. Punkt 3 VO1, – ein Muster der Unterschriftenliste. Diese muss den Wortlaut des Anliegens sowie jeweils eine Spalte für den Namen, die Adresse und die Unterschrift der Unterschreibenden enthalten.
<p>5. Stimmberechtigte Mitglieder Die Initiatorinnen/ Initiatoren können festlegen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> – jedes Mitglied oder – nur die Inhaberinnen/Inhaber von Leitungsgremien <p>der betroffenen Untergliederung bzw. Stufe berechtigt sein soll, ihre Stimme abzugeben.</p>	<p>5. Stimmberechtigte Mitglieder Die Initiatorinnen/ Initiatoren können festlegen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> – jedes Mitglied oder – nur die Inhaberinnen/Inhaber von Leitungsgremien <p>der betroffenen Untergliederung bzw. Stufe berechtigt sein soll, ihre Stimme abzugeben.</p>
<p>6. Unterschriftensammlung</p> <p>(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ab dem Zeitpunkt der Initiierung Unterschriften sammeln. Hierzu muss das bei der Initiierung (Punkt 4) eingereichte Muster verwenden.</p> <p>(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss sich mit vollständigem Namen, Alter und Mitgliedsnummer eintragen. Es darf nur einmalig seine Unterschrift abgeben. Für die Sicherstellung sind die Initiatorinnen/ Initiatoren verantwortlich.</p> <p>(3) Die Unterschriftenlisten sind nach einem Ablauf von drei Monaten seit Initiierung von den Initiatorinnen/Initiatoren bei dessen Vorstand bzw. Leitung einzureichen. Es gelten die Antragsfristen gemäß Ziffer 118 der Satzung der DPSG.</p>	<p>6. Unterschriftensammlung</p> <p>(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ab dem Zeitpunkt der Initiierung Unterschriften sammeln. Hierzu muss das bei der Initiierung (Punkt 4) eingereichte Muster verwenden.</p> <p>(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss sich mit vollständigem Namen, Alter und Mitgliedsnummer eintragen. Es darf nur einmalig seine Unterschrift abgeben. Für die Sicherstellung sind die Initiatorinnen/ Initiatoren verantwortlich.</p> <p>(3) Die Unterschriftenlisten sind nach einem Ablauf von drei Monaten seit Initiierung von den Initiatorinnen/Initiatoren bei dessen Vorstand bzw. Leitung einzureichen. Es gelten die Antragsfristen gemäß Ziffer 118 der Satzung der DPSG.</p>

<p>(4) Die Kosten des Sammelns der Unterschriften trägt jede/jeder Sammelnde selbst. Die übrigen Kosten tragen die Initiatoreninnen/Initiatoren.</p>	<p>(4) Die Kosten des Sammelns der Unterschriften trägt jede/jeder Sammelnde selbst. Die übrigen Kosten tragen die Initiatoreninnen/Initiatoren.</p>
<p>7. Erfolg der Mitgliederinitiative Die Mitgliederinitiative ist erfolgreich, wenn auf Bezirks- und Diözesanebene mindestens 10 Prozent, auf Bundesebene mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch zehn für die Initiative unterschrieben haben. Dabei müssen die Mitglieder aus mindestens zwei Untergliederungen kommen.</p>	<p>7. Erfolg der Mitgliederinitiative Die Mitgliederinitiative ist erfolgreich, wenn auf Bezirks- und Diözesanebene mindestens 10 Prozent, auf Bundesebene mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch zehn für die Initiative unterschrieben haben. Dabei müssen die Mitglieder aus mindestens zwei Untergliederungen kommen.</p>
<p>8. Entscheidung des betroffenen Gremiums (1) Das betroffene Gremium hat im Falle des Erfolgs einer Mitgliederinitiative auf der unmittelbar nach ihrer Beendigung folgenden Versammlung bzw. Konferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Thema (Punkt 1 VO, Abs. 1 Nr.1) zu behandeln bzw. – den Antrag (Punkt 1 VO, Abs. 1 Nr. 2) zu befassen und zu entscheiden. <p>(2) Im Falle der Annahme des Antrages müssen die Initiatorinnen/Initiatoren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung beteiligen.</p>	<p>8. Entscheidung des betroffenen Gremiums (1) Das betroffene Gremium hat im Falle des Erfolgs einer Mitgliederinitiative auf der unmittelbar nach ihrer Beendigung folgenden Versammlung bzw. Konferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Thema (Punkt 1 VO, Abs. 1 Nr.1) zu behandeln bzw. – den Antrag (Punkt 1 VO, Abs. 1 Nr. 2) zu befassen und zu entscheiden. <p>(2) Im Falle der Annahme des Antrages müssen die Initiatorinnen/Initiatoren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung beteiligen.</p>

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	76
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0